

# Europäische GRUNDRECHTE

Zeitschrift

**EuGRZ**

in Verbindung mit

**Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Buergenthal** †, GWU, Washington, DC; vorm. Richter am IGH; vordem Präsident des IAGMR, San José

**Dr. h. c. Tim Eicke**, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg

**Prof. Dr. Dr. h. c. Jochen Abr. Frowein**, vorm. Vize-Präsident der Europ. Komm. f. Menschenrechte, vorm. Direktor am MPI, Heidelberg

**Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter**, Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Wien; Professor an der Wirtschaftsuniversität Wien

**Prof. Dr. Constance Grewe**, Professorin em. an der Université de Strasbourg; vorm. Richterin am Verfassungsgerichtshof von BiH, Sarajevo

**Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger**, vorm. Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Wien

**Univ.-Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Juliane Kokott**, Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg

**Prof. Dr. Christine Langenfeld**, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe; Professorin an der Universität Göttingen

**The Right Hon. Lord Mance**, vorm. Vize-Präsident des Supreme Court of the United Kingdom, London

**Prof. Dr. Jörg Paul Müller**, Ordinarius em. für öffentliches Recht an der Universität Bern

**Prof. Dr. László Sólyom** †, vorm. Präsident der Republik Ungarn; vordem Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Budapest

**Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat**, Professor em. für öffentliches Recht, insb. Völker- und Europarecht, Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgegeben von **Dr. h. c. Norbert Paul Engel** †

Schriftleitung **Rechtsanwältin Dr. h. c. Erika Engel**

---

**EuGRZ**

**31. Dezember 2025**

**52. Jg. Heft 24**

ISSN 0341/9800

Seiten I-XXI, Register-Heft (Nr. 24) und Innenteil, Seiten 1-692 (Hefte 1-23)

**52. Jahrgang 2025**

**Register**



**N. P. Engel Verlag**

· [www.EuGRZ.info](http://www.EuGRZ.info)

· e-mail: [N.P.Engel@EuGRZ.info](mailto:N.P.Engel@EuGRZ.info)

Europäische

# GRUNDRECHTE

Zeitschrift

EuGRZ

**Zitierweise:** EuGRZ 2025, 1 –.

**Erscheint** mit 24 Heften pro Jahr seit Oktober 1974

**Abonnement:** jährlich inkl. MwSt. € 244,-; SFr. 412,- zzgl. Porto

**Abbestellungen** sind nur zum Jahresende möglich und müssen bitte bis zum 15. November beim Verlag eingegangen sein

**Einzelheft:** € 11,-; SFr. 21,-, **Doppelheft:** € 22,-; SFr. 42,-  
Mehrfachhefte entsprechend

**Einbanddecke:** € 32,-; SFr. 42,- zzgl. Porto

**EuGRZ gebunden** je € 326,-; SFr. 492,-. Alle Jahrgänge lieferbar.

**Studenten** zahlen bei Vorlage einer Studienbescheinigung jeweils nur die Hälfte.

**Schriftleitung und verantwortlich für den Verlag:**

Rechtsanwältin Dr. h.c. Erika Engel, e.K.

**Redaktion und Verlag:** Eisenbahnstr. 58 · D-77694 Kehl am Rhein ·

Tel. (+ 49 / (0)7851) 24 63 und 7 52 75 · Fax (-) 42 34 ·

(VAT/TVA) USt-IdNr.: DE 401994755 · E-Mail: N.P.Engel@EuGRZ.info

**Alle Rechte sind vorbehalten** © by EuGRZ. Nachdruck oder elektronische Speicherung – auch Auszüge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Redaktion · Der Urheberrechtsschutz erstreckt sich auch auf Bearbeitungen, Zusammenfassungen und Übersetzungen der wiedergegebenen Entscheidungen, Dokumente und anderen Texte · Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 3. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

|  |        |
|--|--------|
| <b>A. Autorenregister</b>  |        |
| 1. Entscheidungsbearbeitungen  | S. II  |
| 2. Aufsätze, Anmerkungen und Dokumentationen   | S. II  |
| <b>B. Entscheidungsregister</b>  |        |
| I. Internationale Gremien  |        |
| – EGMR, Straßburg  | S. II  |
| – EuGH, Luxemburg  | S. II  |
| II. Bundesrepublik Deutschland   |        |
| – BVerfG, Karlsruhe  | S. III |
| III. Österreich  |        |
| – VfGH, Wien   | S. IV  |
| IV. Schweiz  |        |
| – BGer, Lausanne   | S. IV  |
| <b>C. Fundstellenverzeichnis</b> der in der EuGRZ<br>abgedruckten Entscheidungen in der amtlichen<br>Entscheidungssammlung |        |
| 1. Schweizerisches Bundesgericht,<br>Lausanne, BGE   | S. V   |
| 2. Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe,<br>BVerfGE   | S. V   |
| <b>D. Dokumentationsregister</b>   | S. V   |
| <b>E. Laufende Verfahren</b>   | S. VI  |
| <b>F. Informativische Zusammenfassungen</b>  | S. VII |

## A. Autorenregister

### 1. Entscheidungsbearbeitungen

- Dopplinger, Lorenz** 133, 282, 662, 668  
**Steinmann, Gerold** 115, 121, 131, 272, 280, 451, 459, 462, 656

### 2. Aufsätze, Anmerkungen und Dokumentationen

- Berner, Nicola** und **Suwita, Teresa**, Die DSGVO als Einfallstor für die Anwendung von Unionsgrundrechten: Zum Zusammenspiel von Geschlechtsidentität und Datenberichtigungsanspruch / Das bemerkenswerte Potential des EuGH-Urteils vom 13. März 2025 in der Rs. Deldits ..... 44
- Berset, Alain**, Stellungnahme des Generalsekretärs des Europarats zu dem offenen Brief von neun EU-Staats- und Regierungschefs: „Debattieren ist förderlich, aber den Gerichtshof zu politisieren, ist es nicht“ ..... 391
- Chiusi, Tiziana**, Der Begriff „sichere Herkunftsstaaten“ in der Rechtsprechung des EuGH und dessen Rezeption durch die italienischen Gerichte / Eine Analyse der Rs. C-406/22 (4.10.2024) mit ersten Einschätzungen zur Rs. C-758/24 u.a. (1.8.2025) ..... 23
- Dopplinger, Lorenz**, Verhüllungsverbote im europäischen Rechtsraum: Rechtstransfers und gerichtlicher Dialog ... 10
- Grabenwarter, Christoph**, Zur Wahl und Qualität der Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – Ein rechtspolitischer Vorschlag ..... 397
- Guyomar, Mattias**, Die Europäische Menschenrechtskonvention, das Gewissen Europas / Botschaft des EGMR-Präsidenten vom 4. November 2025 anlässlich des 75. Jahrestags der Unterzeichnung der EMRK ..... 518

- Lauenstein, Jytte**, Tagungsbericht über die Eröffnungskonferenz des Luxembourg Centre of European Law (10.-11. Oktober 2025) zum Thema „European Union law and values in a changing world“ ..... 689
- O'Donnell, Donal**, Die Unabhängigkeit der Justiz in der Europäischen Union: Eine gemeinsame Verantwortung ..... 18
- Sauvé, Jean-Marc**, Plädoyer für einen strukturierten Rechtspluralismus in der Europäischen Union ..... 541
- Schwab, Dominik**, Schwebend existente Urteile in Polen: Dogmatische Kategorienverschiebung im Namen der Rechtsstaatlichkeit? / Das Urteil des EuGH in der Rs. AW „T“ (C-225/22) im Spannungsfeld von Anwendungsvorrang, richterlicher Unabhängigkeit und der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten ..... 250
- Seibert-Fohr, Anja**, Die EMRK als Ewigkeitsgarantie für Europa? ..... 1
- Suwita, Teresa**, Die Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR auf die vom EuGH statuierten „Anerkennungspflichten“ für gleichgeschlechtliche Ehen (hier: Polen) / Anmerkung zu Rs. Wojewoda Mazowiecki (C-713/23, EuGH, 25. November 2025, GK) ..... 405
- Suwita, Teresa**, s.a. oben bei Berner
- Urbańska-Tkocz, Sylwia**, Die Problematik schwebend unwirksamer Urteile aus der Sicht einer polnischen Richterin / Vortrag vor dem EuGH im Rahmen des „Forum des Magistrats“ 2025 ..... 687
- Zünd, Andreas**, Fortentwicklung der Menschenrechte und demokratische Legitimität / Überlegungen aus Anlass des 50. Jahrestags des Schweizer Beitritts zur EMRK ... 245

## B. Entscheidungsregister

### I. Internationale Gremien

#### 1. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg (Endentscheidungen und Laufende Verfahren)

##### 2024

- 15.10. *H.T. ./ Deutschland und Griechenland*, Erniedrigende Behandlung eines Syrers durch übereilte Überstellung aus Deutschland nach Griechenland mit dortiger Abschiebungshaft (länger als 2 Monate) in einer Polizeistation ohne Möglichkeit einer effektiven Überprüfung der Haftbedingungen (Deutschland für verfahrensrechtl. Verstoß verantwortlich; Griechenland für materiell-rechtl. Verstoß gegen Art. 3 sowie für Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK verantwortlich) ..... 48

##### 2025

- 24.04. *Andersen ./ Polen*, Derzeit fehlender Schutz für gleichgeschlechtliche Paare in Polen / Verletzung von Art. 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens) / hier: Verweigerter Eintragung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe ..... 409
- 20.05. *Russ ./ Deutschland*, Grundsätzliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK) / Verbot des Tragens von „Schutzwaffen“ (hier: Plastikvisier, um vor Pfefferspray bei ev. Polizeieinsätzen zu schützen) dient legitimen Zielen (u.a. Aufrechterhaltung der Ordnung) / Verurteilung (Geldstrafe von 300,- Euro) hier jedoch nicht gerechtfertigt ..... 257
- 31.10. *Silgir ./ Deutschland*, s.u. S. VI ..... 692
- 16.12. *Gondert ./ Deutschland*, Pflicht der innerstaatlichen Gerichte, Nichtvorlage an den EuGH nachvollziehbar zu begründen / Fehlende oder unzureichende Begründung verstößt gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) ..... 553

#### 2. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Luxemburg

(Endentscheidungen und Laufende Verfahren)

##### 2024

- 04.10. C-406/22, GK, Die nach der RL 2013/32 vorgeordnete Einstufung eines Landes als „sicherer Herkunftsstaat“ muss sich auf das gesamte Hoheitsgebiet erstrecken / Bestimmt ein Mitgliedstaat (hier: Tschechien) nur einen Teil eines Drittstaats als sicher (hier: Moldau mit Ausnahme von Transnistrien) kann das die Ablehnung eines Asylanspruchs rechtfertigen ..... 78
- dazu s.a. Aufsatz von *Chiusi*, S. 23

##### 2025

- 13.02. C-417/23, **Schlussanträge** von Generalanwältin Čápetá, Dänische Rechtsvorschriften über das öffentliche Wohnungswesen / Unterscheidung zwischen westlichen und nicht-westlichen Einwanderern / Prüfung u.a. anhand der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft ..... 585
- Urteil liegt vor, s. nachstehend 18.12.2025
- 11.03. C-448/23, **Schlussanträge** von Generalanwalt Spielmann (*Kommission/Polen*), Polnischer Verfassungsgerichtshof stellt sich in zwei Urteilen von 2021 offen gegen die Rspr. des EuGH (*Ultra-vires-Argumentation*) / Poln. VerFGH selbst genügt den Anforderungen an ein unabhängiges, unparteiisches und durch Gesetz errichtetes Gericht nicht ... 198
- Urteil liegt vor, s. nachstehend 18.12.2025
- 13.03. C-247/23, (*Rs. Deldits*), DSGVO und Transidentität: Die Berichtigung von Daten betreffend die Geschlechtsidentität darf nicht vom Nachweis einer Operation abhängig gemacht werden ..... 104
- dazu s.a. Aufsatz von *Berner/Suwita*, S. 44
- 27.03. C-217/23, (*Rs. Laghman*), Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes bei drohender Blutrache im Herkunftsland Afghanistan (Provinz



|        |  |     |                                       |   |     |
|--------|--|-----|---------------------------------------|---|-----|
| 15.07. | 2 BvR 508/21, Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde zu bewaffneten Drohneneinsätzen durch die USA in der Republik Jemen unter Nutzung technischer Einrichtungen der Air Base Ramstein (Luftwaffenstützpunkt der USA in Deutschland) / Das Vorliegen einer ernsthaften Gefahr der systematischen Verletzung des anwendbaren Völkerrechts wird verneint ..  | 136 | 06.10.                                | G 52/2024, Absolutes Verbot, Eizellen ohne akuten medizinischen Grund für eine künftige medizinisch unterstützte Fortpflanzung zu entnehmen und aufzubewahren („Social Egg Freezing“), verstößt gegen Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) / Bisherige Regelung im Fortpflanzungsmedizinengesetz wird per 31. März 2027 aufgehoben ..... | 662 |
| 05.08. | 2 BvR 885/25*, Bedeutung des Grundrechts auf Schutz der Familie / hier: Gestattung der Einreise für ein jordanisches Kleinkind (2 Jahre alt) / Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolgreich .....   | 244 | 18.12.                                | E 1297/2025, Recht auf individuelle Geschlechtsidentität bei „Transidentität“ / Art. 8 EMRK gewährleistet transidenten Personen das Recht, ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister löschen zu lassen .....   | 668 |
| 17.09. | 2 BvL 5/18 u.a., Grundsätze amtsangemessener Beamtenbesoldung / Anlassfall: Besoldungsordnungen A des Landes Berlin: 95 % der fraglichen Besoldungsgruppen in den Jahren 2008-2020 mit dem Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) unvereinbar und damit verfassungswidrig / Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR .....   | 479 |                                       | • zu Transidentität s.a. Rs. Deldits, EuGH, 13.3.2025, mit Aufsatz von Berner/Suwita, S. 44   |     |
| 23.09. | 1 BvR 1796/23, Grenzen zulässiger Einschränkung der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) im Lichte geänderter tatsächlicher Verhältnisse / Gesetzliche Altersgrenze von 70 Jahren für Anwaltsnotare unvereinbar mit dem Grundgesetz / Bisherige Regelung bleibt bis 30.6.2026 anwendbar .....   | 371 | <b>IV. Schweiz</b>                    |   |     |
| 23.09. | 1 BvR 2285/23, Die neu eingeführten Triage-Regelungen gem. Infektionsschutzgesetz 2022 wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes nichtig / Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden von Fachärzten mit Tätigkeitsbereich in der Notfall- und Intensivmedizin, die die Rechtswidrigkeit von Eingriffen in ihre Berufsfreiheit rügen / Triage II-Beschluss .....  | 466 | <b>Bundesgericht (BGer), Lausanne</b> |   |     |
| 23.09. | 2 BvR 625/25*, Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Verurteilung unter Verwertung der im Wege der Rechtshilfe von den USA erlangten Informationen aus der Überwachung von ANOM-Kommunikation .....   | 672 | <b>2024</b>                           |   |     |
| 29.09. | 2 BvR 934/19, Verpflichtung eines kirchlichen Arbeitgebers (Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung) zur Zahlung einer Entschädigung wegen Nichtberücksichtigung einer konfessionslosen Stellenbewerberin verstößt gegen religiöses Selbstbestimmungsrecht des Arbeitgebers / Kriterien für Güterabwägung im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes / Urteil des Bundesarbeitsgerichts im Fall Egenberger aufgehoben ..... | 287 | 20.09.                                | 2C_248/2023, Voraussetzungen für Bestellung und Bezahlung einer Assistenz für Menschen mit Behinderungen im Studium an der ETH Zürich / Kein Anspruch auf Entlastung von administrativen Aufgaben .....   | 115 |
| 30.09. | 2 BvR 460/25*, Auslegung von Art. 13 GG: Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung und Geltung des Richtervorbehalts bei „Durchsuchung“ / hier: polizeiliche Maßnahmen ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl im Zimmer einer Container-Gemeinschaftsunterkunft zum Zweck der Abschiebung gegenüber einem Asylbewerber aus Guinea / Verfassungsbeschwerde erfolgreich .....   | 494 | 08.10.                                | 1C_28/2024 u.a., Marschkundgebung aus Anlass des Weltwirtschaftsforums in Davos / Verweigerte Benutzung einer Kantonsstraße verletzt Meinungs- und Versammlungsfreiheit / Anspruch auf Antragsbeurteilung innerhalb angemessener Frist ebenfalls verletzt .....   | 121 |
| 01.10. | 1 BvR 2428/20, Strafergerichtliche Verurteilung gem. § 21 Versammlungsgesetz wegen Beteiligung an einer Gegendemonstration, mit der der Bf. grobe Störungen einer genehmigten Demonstration verursacht hatte / Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen .....   | 499 | 11.10.                                | 7B_727/2024, Ausnahme vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren / Beschränkte Zulassung von Gerichtsberichterstatern .....   | 131 |
| 03.11. | 1 BvR 573/25*, Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL zur Verdachtsberichterstattung im „Wirecard-Skandal“ .....   | 679 | 03.12.                                | 2C_113/2024, Obligatorium zum elektronischen Behördenverkehr kein Verstoß gegen Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) für die von der Neuregelung betroffenen Anwälte und weiteren Parteivertreter / hier: Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG/ZH i.d.F. vom 30.10.2023) .....   | 272 |

### III. Österreich

#### Verfassungsgerichtshof (VfGH), Wien

##### 2024

|        |  |     |
|--------|--|-----|
| 03.10. | E 4003/2023, Verbot der Gesichtsverhüllung in der Öffentlichkeit verfassungsrechtlich zulässig ..... | 133 |
|--------|--|-----|

##### 2025

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 24.06. | G 152/2024, Steiermärkisches Jugendgesetz (§ 27 Abs. 4 StJG) verstößt nicht gegen das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 4 EMRK) / Die im StJG vorgesehene Möglichkeit, Jugendlichen als Strafmaßnahme die Erbringung einer sozialen Leistung aufzuerlegen, mit EMRK vereinbar ..... | 282 |
|--------|---|-----|

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 06.10. | G 52/2024, Absolutes Verbot, Eizellen ohne akuten medizinischen Grund für eine künftige medizinisch unterstützte Fortpflanzung zu entnehmen und aufzubewahren („Social Egg Freezing“), verstößt gegen Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) / Bisherige Regelung im Fortpflanzungsmedizinengesetz wird per 31. März 2027 aufgehoben ..... | 662 |
| 18.12. | E 1297/2025, Recht auf individuelle Geschlechtsidentität bei „Transidentität“ / Art. 8 EMRK gewährleistet transidenten Personen das Recht, ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister löschen zu lassen .....   | 668 |
|        | • zu Transidentität s.a. Rs. Deldits, EuGH, 13.3.2025, mit Aufsatz von Berner/Suwita, S. 44   |     |

### IV. Schweiz

#### Bundesgericht (BGer), Lausanne

##### 2024

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 20.09. | 2C_248/2023, Voraussetzungen für Bestellung und Bezahlung einer Assistenz für Menschen mit Behinderungen im Studium an der ETH Zürich / Kein Anspruch auf Entlastung von administrativen Aufgaben .....   | 115 |
| 08.10. | 1C_28/2024 u.a., Marschkundgebung aus Anlass des Weltwirtschaftsforums in Davos / Verweigerte Benutzung einer Kantonsstraße verletzt Meinungs- und Versammlungsfreiheit / Anspruch auf Antragsbeurteilung innerhalb angemessener Frist ebenfalls verletzt .....                             | 121 |
| 11.10. | 7B_727/2024, Ausnahme vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren / Beschränkte Zulassung von Gerichtsberichterstatern .....   | 131 |
| 03.12. | 2C_113/2024, Obligatorium zum elektronischen Behördenverkehr kein Verstoß gegen Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) für die von der Neuregelung betroffenen Anwälte und weiteren Parteivertreter / hier: Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG/ZH i.d.F. vom 30.10.2023) ..... | 272 |

##### 2025

|        |  |     |
|--------|--|-----|
| 17.01. | 2C_405/2022, Übertragung der Führung einer öffentlichen Mädchensekundarschule an die Stiftung Schule St. Katharina / Verletzung der Bundesverfassung / hier: Art. 8 BV (Gleichheitsgebot, Diskriminierungsverbot, Gleichheit von Mann und Frau) und Art. 15 BV (Glaubens- und Gewissensfreiheit) ..... | 451 |
| 19.03. | 7B_1295/2024, Freier Telefonverkehr aus der Untersuchungshaft mit der Verteidigung / Anspruch auf „Dauertelefonbewilligung“ grundsätzlich gegeben / Etwaigem Missbrauchspotential kann mit einfachen Mitteln begegnet werden .....   | 280 |
| 19.03. | 2C_681/2023, Zuständigkeit des Staatssekretariats für Migration (SEM) / Zustimmungsverfahren gegenüber kantonalen Gerichtsurteilen / Prüfung der Verfassungs- und Völkerrechtskonformität .....  | 656 |
| 20.03. | 1C_103/2024, Gerichtliche Überprüfung von Polizeigewahrsam / Unterschiedlichkeit des zu ergreifenden Rechtsmittels bei anhaltendem bzw. bereits abgeschlossenem Freiheitsentzug im Lichte von Art. 5 Abs. 4 EMRK und Art. 31 Abs. 4 Bundesverfassung / hier: Demonstration zum 1. Mai .....            | 459 |
| 21.07. | 2C_332/2024, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht / Nichtigkeit wegen schwerer Verfahrensmängel, u.a. Verstoß gegen das Gebot, Entschiede allen direkt betroffenen Personen zustellen .....   | 462 |

\* Kammer-Beschlüsse sind mit einem Stern gekennzeichnet.

## C. Fundstellenverzeichnis der in der EuGRZ abgedruckten Verfassungsgerichtsentscheidungen in der amtlichen Entscheidungssammlung

### 1. Entscheidungssammlung des Schweizerischen Bundesgerichts, Lausanne (BGE)

#### 2024

|           |          |                 |                   |
|-----------|----------|-----------------|-------------------|
| 151 I 73  | 20.09.24 | 2C_248/2023     | = EuGRZ 2025, 115 |
| 151 I 194 | 03.12.24 | 2C_113/2024     | = EuGRZ 2025, 272 |
| 151 I 257 | 08.10.24 | 1C_28/2024 u.a. | = EuGRZ 2025, 121 |
| 151 IV 10 | 11.10.24 | 7B_727/2024     | = EuGRZ 2025, 131 |

#### 2025

|            |          |              |                   |
|------------|----------|--------------|-------------------|
| 151 I 219  | 20.03.25 | 1C_103/2024  | = EuGRZ 2025, 459 |
| 151 I 382  | 19.03.25 | 2C_681/2023  | = EuGRZ 2025, 656 |
| 151 IV 316 | 19.03.25 | 7B_1295/2024 | = EuGRZ 2025, 280 |

### 2. Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe (BVerfGE)

#### BVerfGE 170

|          |           |                          |                   |
|----------|-----------|--------------------------|-------------------|
| 170, 79  | (08.10.24 | 1 BvR 1743/16 u.a.)      | = EuGRZ 2024, 517 |
| 170, 247 | (14.11.24 | 1 BvL 3/22)              | = EuGRZ 2025, 161 |
|          |           | – PolG NRW – Observation |                   |

|          |           |                        |                   |
|----------|-----------|------------------------|-------------------|
| 170, 293 | (26.11.24 | 1 BvL 1/24)            | = EuGRZ 2024, 653 |
|          |           | – Krankenhausvorbehalt |                   |

|          |                                 |                   |
|----------|---------------------------------|-------------------|
| 170, 373 | Abw. Meinung des Richters Wolff | = EuGRZ 2024, 676 |
|----------|---------------------------------|-------------------|

#### BVerfGE 171

|          |           |                                  |                   |
|----------|-----------|----------------------------------|-------------------|
| 171, 177 | (14.01.25 | 1 BvR 548/22)                    | = EuGRZ 2025, 173 |
|          |           | – Polizeikosten Hochrisikospiele |                   |

#### BVerfGE 172

|         |           |                |                   |
|---------|-----------|----------------|-------------------|
| 172, 46 | (24.06.25 | 1 BvR 2466/19) | = EuGRZ 2025, 320 |
|         |           | – Trojaner I   |                   |

|          |           |               |                   |
|----------|-----------|---------------|-------------------|
| 172, 106 | (24.06.25 | 1 BvR 180/23) | = EuGRZ 2025, 338 |
|          |           | – Trojaner II |                   |

|          |           |  |                   |
|----------|-----------|--|-------------------|
| 172, 216 | (13.11.24 | 1 BvR 368/22)                                    | = EuGRZ 2024, 539 |
|          |           | – Besorgnis der Befangenheit im Verfahren BerIHG |                   |

|          |           |                            |                   |
|----------|-----------|----------------------------|-------------------|
| 172, 231 | (25.06.25 | 1 BvR 368/22)              | = EuGRZ 2025, 187 |
|          |           | – Berliner Hochschulgesetz |                   |

|          |           |                           |                   |
|----------|-----------|---------------------------|-------------------|
| 172, 260 | (15.07.25 | 2 BvR 508/21)             | = EuGRZ 2025, 136 |
|          |           | – Drohneneinsatz Ramstein |                   |

|          |           |                           |                   |
|----------|-----------|---------------------------|-------------------|
| 172, 345 | (17.09.25 | 2 BvL 5/18 u.a.)          | = EuGRZ 2025, 479 |
|          |           | – Beamtenbesoldung Berlin |                   |

## D. Dokumentationsregister

### I. Europarat (EuRat), Straßburg

#### 2025

|       |   |     |
|-------|---|-----|
| 24.05 | Stellungnahme des Generalsekretärs des Europarats, Alain Berset, zu dem offenen Brief von neun EU-Staats- und Regierungschefs: „Debattieren ist förderlich, aber den Gerichtshof zu politisieren, ist es nicht“ ..... | 391 |
|-------|---|-----|

### II. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg

#### 2025

|        |  |     |
|--------|--|-----|
| 31.01. | Jahrespressekonferenz 2025 mit der Statistik für 2024 .....  | 197 |
| 04.11. | Die Europäische Menschenrechtskonvention, das Gewissen Europas / Botschaft von EGMR-Präsident Mattias Guyomar vom 4. November 2025 anlässlich des 75. Jahrestags der Unterzeichnung der EMRK ..... | 518 |

#### Wahlen innerhalb des EGMR

#### 2025

|        |  |     |
|--------|--|-----|
| 30.05. | Mattias Guyomar seit 30. Mai 2025 neuer Präsident des EGMR ..... | 197 |
|--------|--|-----|

### III. Parlamentarische Versammlung des Europarats, Straßburg

#### Erfolgte Richter-Wahlen zum EGMR

#### 2025

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 28.01. | Andorra: Canòlic Mingorance Cairat neue andorranische Richterin ..... | 519 |
| 28.01. | Armenien: Vahe Grigoryan neuer armenischer Richter .....              | 519 |
| 28.01. | Slowenien: Vasilka Sancin neue slowenische Richterin .....            | 519 |
| 08.04. | Monaco: Sébastien Biancheri neuer monegassischer Richter .....        | 520 |
| 24.06. | Vereinigtes Königreich: Hugh Mercer neuer britischer Richter .....    | 520 |

#### Vorläufig gescheiterte Richter-Wahlen zum EGMR

#### 2025

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 29.09. | Ungarische Kandidatenliste (August 2025) von der Parl. Versammlung zurückgewiesen ..... | 520 |
|--------|---|-----|

### IV. Europäische Union

#### 2025

|       |   |     |
|-------|---|-----|
| 22.05 | Offener Brief von 9 EU-Staats- und Regierungschefs / Kritik an der Rechtsprechung des EGMR .. | 389 |
|-------|---|-----|

### V. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Luxemburg

#### 2025

|        |  |     |
|--------|--|-----|
| 01.12. | „Forum des Magistrats“: Sylwia Urbańska-Tkocz, Die Problematik schwebend unwirksamer Urteile aus der Sicht einer polnischen Richterin / Vortrag vor dem EuGH im Rahmen des „Forum des Magistrats“ 2025 ..... | 687 |
|--------|--|-----|

### VI. Europäisches Parlament (EP), Straßburg

#### 2025

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 22.10. | Entschließung zu den institutionellen Folgen der EU-Beitrittsverhandlungen (Erweiterung um zehn Länder) / EP schlägt Änderung des Verfahrens nach Art. 7 EUV vor, d.h. Abschaffung der Einstimmigkeit bei Beschlüssen des Rates ..... | 391 |
|--------|---|-----|

### VII. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe

#### 2025

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 22.05. | Plenumsbeschluss: Vorschläge für die Wahl eines Nachfolgers von Richter des Bundesverfassungsgerichts Dr. Christ / Gescheiterte Wahl im Deutschen Bundestag am 11. Juli 2025 (Anm. d. Red.) ..... | 197 |
|--------|---|-----|

### VIII. Tagungsbericht

#### 2025

|        |  |     |
|--------|--|-----|
| 10.10. | Luxembourg Centre of European Law, “European Union law and values in a changing world” / Eröffnungskonferenz am 10. und 11. Oktober 2025 / Tagungsbericht von Jytte Lauenstein ..... | 689 |
|--------|--|-----|

## E. Laufende Verfahren

### 1. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg

#### 2025

|            |  |     |
|------------|--|-----|
| Jan.-Sept. | Befassung der Großen Kammer des EGMR durch Verweisung (Art. 43 EMRK) / Übersicht für den Zeitraum Januar bis September 2025: Insgesamt 50 Verweisungsanträge wurden gestellt / Drei Anträge auf Verweisung wurden angenommen ...   | 396 |
| 31.10.     | Nr. 22234/25, <i>Silgir ./.</i> <i>Deutschland</i> ; Verurteilung auf der Grundlage von entschlüsselten elektronischen Textnachrichten / Zugriff auf EncroChat-Daten (verschlüsselte Kommunikations-App für Mobiltelefone) / Fragen zu Art. 6 und 8 EMRK (faïres Verfahren sowie Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz) / Beschwerde zugestellt ..... | 692 |

### 2. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Luxemburg

#### Schlussanträge

#### 2025

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 11.03. | C-448/23, ( <i>Rs. Kommission/Polen</i> ), Generalanwalt Dean Spielmann befasst sich anhand von zwei Urteilen des polnischen Verfassungsgerichtshofs von 2021 mit den Anforderungen an ein unabhängiges, unparteiisches und durch Gesetz errichtetes Gericht und hält die Klage der KOM für begründet ..... | 198 |
|        | • das Urteil liegt seit 18.12.2025 vor, s.o. unter Entscheidungen   |     |

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 05.06. | C-769/22, ( <i>Rs. Kommission/Ungarn</i> ), Generalanwältin Tamara Čapeta plädiert für Justiziabilität von Art. 2 EUV / Negierung der Werte der EU nicht hinnehmbar / hier: Nationale Gesetze, die Minderjährige vor LGBTI-Inhalten schützen sollen ..... | 210 |
|        | • das Urteil liegt per 31.12.2025 noch nicht vor.   |     |
| 13.11. | C-666/24, Generalanwalt Dean Spielmann stellt in seinen Schlussanträgen fest, dass das spanische Amnestiegesetz vom Juni 2024 nicht gegen die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung verstößt .....   | 521 |
|        | • das Urteil liegt per 31.12.2025 noch nicht vor.   |     |

### 3. Bundesrepublik Deutschland

#### Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe

#### 2025

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 12.03. | Übersicht über die im Jahr 2025 u.a. zur Entscheidung anstehenden Verfahren ..... | 239 |
|--------|---|-----|

#### Einstweilige Anordnung

#### 2025

|        |  |     |
|--------|--|-----|
| 05.08. | 2 BvR 885/25*, Bedeutung des Grundrechts auf Schutz der Familie / hier: Gestattung der Einreise für ein jordanisches Kleinkind (2 Jahre alt) / Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolgreich ..... | 244 |
|--------|--|-----|

---

\* Kammer-Beschlüsse sind mit einem Stern gekennzeichnet.

## F. Informatrische Zusammenfassungen

Heft 1-12

29. August 2025

Seiten 1-244

**Anja Seibert-Fohr, Heidelberg/Straßburg, stellt die Frage: „Die EMRK als Ewigkeitsgarantie für Europa?“ und nimmt damit krisenhafte Zuspitzungen im Gefüge der EMRK-Vertragsstaaten in den Blick und nennt Beispiele, die aufzeigen, welche Rolle die EMRK und mit ihr der EGMR in Verfassungskrisen einzunehmen vermag**

Die Einleitung verweist u.a. auf die Ewigkeitsgarantie in Art. 79 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes (wonach eine Änderung unzulässig ist, sofern sie „die in den Artikeln 1-20 niedergelegten Grundsätze berührt“, d.h. wenn die Grundrechte oder die bundesstaatliche Verfassung betroffen sind). Die Autorin befasst sich in Teil II mit der Bedeutung der EMRK als Verfassungsinstrument des europäischen *ordre public*, die Teile III und IV zeigen auf «wie sich nationale Gerichte unter Berufung auf die EMRK gegen schwerwiegende Eingriffe in grundlegende Verfassungsprinzipien, selbst gegenüber dem Verfassungsgeber, zur Wehr setzen können» und welche Rolle «der EGMR einnimmt, wenn die gerichtliche Kontrolle auf nationaler Ebene leerläuft (...). Daran schließen sich allgemeine Überlegungen zur Rolle der Konvention für die Aufrechterhaltung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Gewaltenteilung sowie ihre Grenzen an (Teil V.), die gefolgt werden von einigen abschließenden Überlegungen (Teil VI).»

Die Schlussbetrachtung widmet sich der fundamentalen Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Gewaltenteilung. Das Rechtsstaatsprinzip und die Gewaltenteilung sind «Grundpfeiler der Konvention, ebenso wie das mit der Meinungsfreiheit und dem Recht auf freie Wahlen verbürgte Demokratieprinzip. Da diese Prinzipien konstitutiv für einen wirksamen Grund- und Menschenrechtsschutz sind, beanspruchen ihre Kerngehalte Vorrang vor den nationalen Rechtsordnungen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn diese hinter den grundlegenden Anforderungen rechtsstaatlicher Garantien zurückbleiben. Sofern sich der Verfassungsgeber in solchen Situationen über die Rechtsprechung des zuständigen Verfassungsgerichts hinwegsetzt, vermag die Konvention als Notanker bzw. Ausfallgarantie zu dienen und damit über die herkömmliche Ergänzungsfunktion hinauszugehen.

Beim Scheitern der nationalen Verfassungsordnung kann die EMRK somit die rechtliche Funktion eines Auffangkorrektivs übernehmen. Ihre Funktion gleicht dann der einer verfassungsrechtlichen Ewigkeitsgarantie.» (Seite 1)

**Lorenz Dopplinger, Wien, befasst sich unter der Überschrift „Verhüllungsverbote im europäischen Rechtsraum: Rechtstransfers und gerichtlicher Dialog“ kritisch und detailliert mit Rechtsprechungslinien zwischen 2010 und 2024 und ordnet sie systematisch ein**

Zunächst werden die Vorreiterrolle von Frankreich und Belgien, das EGMR-Urteil im Fall S.A.S. gegen Frankreich von 2014 sowie zwei Entscheidungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte von 2018 berücksichtigt. Es folgt die Einbeziehung von drei Urteilen aus Österreich: (1) VfGH 2020, Sturmhaube im Gewaltkontext; (2) VfGH 2021, Kuhkostüm als Kommunikationsmittel; (3) VfGH 2024 (in diesem Heft S. 133), Burka als Schutz vor Videoüberwachung. Im anschließenden Abschnitt III. wird für eine Neujustierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf nationaler und internationaler Ebene plädiert.

Im Resümee gibt der Autor zu bedenken: «Der gerichtliche Umgang mit den Verhüllungsverboten zeigt ferner strukturelle Herausforderungen der Grundrechtskontrolle im europäischen Mehrebenensystem auf, insbesondere im Zusammenspiel internationaler und innerstaatlicher Kontrollorgane. Der EGMR hat die Gratwanderung zu meistern, einerseits effektiven Grundrechtsschutz zu gewährleisten, andererseits nationale Spielräume zu wahren, die Raum für Vielfalt lassen. Erschwerend kommt in jüngerer Zeit noch ein wachsender Widerstand der Konventionsstaaten hinzu, der das Bewusstsein dafür geschärft hat, wie fragil die institutionelle Legitimität des EGMR ist und welches Gefahrenpotenzial politische Konflikte bergen.» (Seite 10)

**Donal O'Donnell, Dublin, lenkt die Aufmerksamkeit auf „Die Unabhängigkeit der Justiz in der Europäischen Union: Eine gemeinsame Verantwortung“ und analysiert die grundsätzliche**

**Bedeutung der 2018 vom EuGH entschiedenen Rs. der Portugiesischen Richter (ASJP)**

Der Autor, Chief Justice of Ireland, bezeichnet die Rs. ASJP als «eine der folgenreichsten und meistdiskutierten Entscheidungen des Gerichtshofs in diesem Jahrhundert». Ausgewählt hat er diesen Fall als Diskussionsgrundlage für das bilaterale Treffen zwischen dem Netzwerk der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der EU und dem EuGH; auf den übersandten Fragebogen hatte eine Vielzahl von Gerichten geantwortet.

«Obwohl die Mehrheit der Rückmeldungen positiv war, wurden viele Stellungnahmen von den Gerichten relativiert. Einige vertraten die Auffassung, dass der Rückgriff auf Art. 267 AEUV zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit ein Resultat des Versagens anderer Mechanismen sei. Andere Mitglieder wiesen darauf hin, dass andere Mechanismen im Instrumentarium zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit – etwa Vertragsverletzungsverfahren und finanzielle Sanktionen – ebenso wichtig oder sogar noch bedeutsamer seien, um systemische Probleme mit der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat wirksam und angemessen zu behandeln.

Auch Einschränkungen wurden benannt, etwa die Zurückhaltung nationaler Gerichte, Vorlagefragen zu stellen, bedingt durch Zeitdruck; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Urteilen in Staaten mit tiefgreifenden Problemen im Bereich der richterlichen Unabhängigkeit sowie Souveränitätsbedenken. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren nach Art. 267 davon abhängt, dass ein einzelner nationaler Richter dem EuGH überhaupt eine Frage vorlegt, und dass die Wirksamkeit der Entscheidung des EuGH – sobald sie ergangen ist – in erheblichem Maß von der Bereitschaft des betreffenden Mitgliedstaats abhängt, dieser Entscheidung Folge zu leisten.

Nichtsdestotrotz fällt die Bilanz aus Sicht der nationalen Gerichte äußerst positiv aus.»

Der Autor verweist außerdem auf weitere diskussionswürdige Problempunkte und führt u.a. aus: «Gleichwohl, und ohne die zahlreichen positiven Aspekte dieser Rechtsprechung aus dem Blick zu verlieren, wurden in den Antworten der Mitglieder des Netzwerks einige Punkte angesprochen, die auch mir durch den Kopf gehen und die es verdienen, in diesem Rahmen erörtert zu werden. In vielerlei Hinsicht stellen diese Fragen die Kehrseite der bereits hervorgehobenen Aspekte der Rechtsprechung dar.

Erstens ist festzustellen, es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Verträge selbst Herausforderungen von derart grundlegender Bedeutung für die in Art. 2 EUV verankerten Werte vorausgesehen und ein eindeutiges sowie wirksames Rechtsmittel vorgesehen hätten. Die Raffinesse des vom Gerichtshof entwickelten Weges, um diese Schwierigkeiten zu umgehen, ist innovativ und bewundernswert – zumindest aus Sicht jener, die das Ergebnis unterstützen. Doch Rechtsprechung, insbesondere zu grundlegenden Fragen, sollte auch in der Lage sein, Unentschlossene zu überzeugen – und selbst diejenigen, die dem Ergebnis ablehnend gegenüberstehen. Dies wäre einfacher, wenn die Rechtsprechung auf ausdrücklichere und klarere Bestimmungen gestützt wäre. Es ist daher wichtig, das Ausmaß anzuerkennen, in dem diese Rechtsprechung die bisherigen Grenzen verschoben hat.»

Der Autor fasst seine Grundüberzeugung hinsichtlich der Bedeutung der Rs. ASJP so zusammen: «Es handelt sich um eine Entscheidung, die ihren Platz im Pantheon verdient.» (Seite 18)

**Tiziana Chiusi, Saarbrücken, wendet sich dem heftig umstrittenen Thema der „sicheren Herkunftsstaaten“ zu: „Der Begriff ‚sichere Herkunftsstaaten‘ in der Rechtsprechung des EuGH und dessen Rezeption durch die italienischen Gerichte / Eine Analyse der Rs. C-406/22 (4.10.2024) mit ersten Einschätzungen zur Rs. C-758/24 u.a. (1.8.2025)**

«Das hier besprochene EuGH-Urteil vom 4.10.2024 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer in den letzten Monaten in Italien heftig entbrannten Diskussion über die Vereinbarkeit des Gesetzesdekrets Nr. 158 der italienischen Regierung vom 23.10.2024 mit europäischem Recht, nämlich der Richtlinie 2013/32 vom 26.6.2013, speziell seinem Art. 31 Abs. 8 lit. b). Diese Richtlinienbestimmung erlaubt es den Mitgliedstaaten, das Prü-

fungsverfahren für Anträge auf internationalen Schutz beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitionen durchzuführen, u.a., wenn der Antragsteller aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommt.»

Eine Besonderheit besteht darin, dass mit dem „Protokoll Italien-Albanien“ die Möglichkeit geschaffen wurde, «dass die entsprechenden Asylverfahren in vom italienischen Staat in Albanien gebauten und verwalteten Zentren von italienischen Beamten nach italienischem Recht durchgeführt werden. Die Asylsuchenden, deren Asylanträge im Rahmen dieses Verfahrens abgelehnt werden, sollen dann aus Albanien direkt in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden.»

Die Autorin hat den Gang ihrer Untersuchung wie folgt gegliedert:

«Nach einer Einleitung in Teil I wird im Teil II das EuGH-Urteil vom 4.10.2024 kritisch analysiert: Dazu gehört vorab eine Kurzdarstellung des Sachverhalts (II.1.), es folgt die Befassung mit den Schlussanträgen des Generalanwalts Emiliou, denen der EuGH im Ergebnis gefolgt ist und dessen Argumentation der EuGH auch in Teilen übernommen hat (II.2.), sodann stehen die konkreten Antworten des EuGH auf die gestellten drei Vorlagefragen im Vordergrund (II.3.): der Schwerpunkt liegt auf der Argumentationsmethode des Gerichtshofs, die einer kritischen Einordnung unterzogen wird (II.4.). Der Teil III enthält anfangs einen Überblick wie das EuGH-Urteil von den italienischen Gerichten rezipiert wurde (III.1.), insbesondere welche Erkenntnisse aus drei ausgewählten italienischen Entscheidungen, die 2024 ergangen sind, gewonnen werden können: Das *Tribunale di Roma*, in der Formation als Einzelrichter, stellt fest, dass die Rechte eines Ägypters durch Überstellung nach Albanien zur Klärung seines Asylantrags verletzt wurden (III.2.); das *Tribunale di Bologna* hat seine Fragen zu sicheren Herkunftsstaaten dem EuGH vorgelegt (III.3.), das italienische *Kassationsgericht* (III.4.) hat beschlossen, zunächst kein Urteil in der bei ihm anhängigen Sache zu fällen (s.u. S. 39 f.), sondern auf die Antwort des EuGH zu den Vorlagefragen des *Tribunale di Roma* in den verb. Rs. C-758/24 und C-759/24, Alace u.a., zu warten (III.4.). Der Abschnitt IV. zieht ein Gesamtfazit und berücksichtigt dabei auch die seit 10.4.2025 verfügbaren Schlussanträge des Generalanwalts de la Tour, der neue Akzente setzt in den erwähnten verb. Rs. C-758/24 u.a.»

Nach Redaktionsschluss hat der EuGH am 1.8.2025 sein Urteil in den zuvor erwähnten verb. Rs. C-758/24 u.a. (Alace und Canpelli) verkündet. Die Autorin geht darauf in einem Addendum ein. (Seite 23, Addendum S. 41)

*Voller Wortlaut der beiden EuGH-Urteile in diesem Heft S. 66 und 78, dazu s.a. hier auf dieser Seite rechte Spalte.*

**Nicola Berner und Teresa Suwita, Luxemburg, machen auf das bemerkenswerte Potential des EUGH-Urteils in der Rs. Deldits aufmerksam: „Die DSGVO als Einfallstor für die Anwendung von Unionsgrundrechten: Zum Zusammenspiel von Geschlechtsidentität und Datenberichtigungsanspruch“**

«Durch die vom EuGH eigenständig vorgenommene Prüfung der Richtigkeit von personenbezogenen Daten hat er faktisch einen neuartigen Weg zur Anerkennung der gelebten Geschlechtsidentität geschaffen. (...) Zwar ist das Ergebnis (Anerkennung der Geschlechtsidentität) aus Gründen des Schutzes dieser oftmals von Diskriminierung betroffenen Minderheit für sich genommen zu begrüßen, jedoch ist der rechtstechnische Weg fragwürdig. (...) Die Entscheidung, dass die Anerkennung der Geschlechtsidentität nicht von einer geschlechtsangleichenden Operation abhängig gemacht werden darf, hat zuvor bereits der EGMR getroffen. (...) In *Deldits* wird nun deutlich, dass die in der EMRK garantierten Rechte und die sie prägende Rechtsprechung des EGMR – anscheinend unabhängig von der Anwendbarkeit der GRCh – maßgeblich für die Auslegung der DSGVO sind.»

Die Autorinnen fassen zusammen: «Fragwürdig ist in jedem Fall der juristische Weg, den der EuGH gewählt hat. Das liegt zum einen an der letztlich vorgenommenen Zweckentfremdung der DSGVO. Zum anderen entschied der EuGH über das Vorabentscheidungsersuchen hinaus sensible Fragestellungen, die eigentlich vom jeweiligen Gesetzgeber adressiert werden sollten. Die Zukunft wird zeigen, wie weit der Prüfungsanspruch des EuGH bezüglich der Richtigkeit von Daten geht und, ob sich das im vorliegenden Urteil angelegte Potential tatsächlich realisieren wird.» (Seite 44)

*Voller Wortlaut des Deldits-Urteils in diesem Heft S. 104.*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg, bekräftigt in einem Asylrechtsfall seine st. Rspr. zu Art. 3 und Art. 5 Abs. 4 der Konvention**

Der Bf. wurde aus Deutschland übereilt nach Griechenland überstellt, (verfahrensrechtl. Verstoß gegen das Verbot erniedrigender Behandlung), und ist dort unter erniedrigenden Bedingungen auf einer Polizeistation für mehr als 2 Monate in Abschiebungshaft genommen worden (materiell-rechtlicher Verstoß gegen Art. 3 EMRK), seine Anträge auf Haftüberprüfung blieben ohne Erfolg (Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK) (Seite 48)

**Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, GK), Luxemburg: Einstufung eines Landes als „sicherer Herkunftsstaat“ muss gerichtlicher Überprüfung zugänglich sein / EuGH räumt dem nationalen Richter die Befugnis ein, ggf. staatliche Informationsquellen in Zweifel zu ziehen / Verb. Rs. Alace und Canpelli (C-758/24 u.a.)**

Das Urteil vom 1.8.2025 betrifft zwei aus Bangladesch stammende Flüchtlinge, die nach einer Seenotrettung gem. dem Italien-Albanien-Protokoll von den italienischen Behörden in das Zentrum von Gjader (Albanien) verbracht wurden und deren Anträge auf internationalen Schutz von der zuständigen italienischen Kommission für internationalen Schutz im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Nachdem beide Antragsteller daraufhin das *Tribunale di Roma* angerufen hatten, hatte dieses vor dem Hintergrund der Richtlinie 2013/32 Zweifel im Hinblick auf die Anerkennung von Bangladesch als sicheren Herkunftsstaat. Der EuGH beantwortet die Vorlagefragen aus Rom mit sehr detaillierten Vorgaben. (Seite 66)

*Tiziana Chiusi, Saarbrücken, gibt zu dem EuGH-Urteil vom 1.8.2025 in einer ersten Einschätzung u.a. zu bedenken:*

«Der europäische Gesetzgeber muss also für die Zukunft berücksichtigen, dass der EuGH offensichtlich zum Thema des internationalen Schutzes eine sehr restriktive Meinung hinsichtlich des Begriffs der sicheren Herkunftsstaaten und eine sehr erweiternde Ansicht hinsichtlich der Überprüfbarkeit der Einstufung eines Landes als solches durch den nationalen Richter vertritt und dementsprechend die Rechtslage interpretieren wird, auch angesichts der Verordnung 2024/1348, die ab 12.6.2026 gelten wird. Möchte der Gesetzgeber also das Verfahren bezogen auf Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten wirklich beschleunigen, muss er für Klarheit hinsichtlich der Frage sorgen, ob ein Richter autonom die Liste der sicheren Herkunftsländer modifizieren kann.» (Seite 41)

**EuGH (GK) entscheidet, dass die nach der RL 2013/32 vorgesehene Einstufung eines Landes als „sicherer Herkunftsstaat“ sich auf das gesamte Hoheitsgebiet erstrecken muss / Bestimmt ein Mitgliedstaat (hier: Tschechien) nur einen Teil eines Drittstaats als sicher (hier: Moldau mit Ausnahme von Transnistrien) kann das die Ablehnung eines Asylantrags rechtfertigen / Rs. C-406/22**

Der EuGH entscheidet im Rahmen dieser Vorlage aus Tschechien ferner (zur ersten Vorlagefrage): Die Tatsache, dass ein Drittstaat von seinem nach Art. 15 EMRK bestehenden Recht Gebrauch macht, eine Derogationserklärung in Bezug auf bestimmte Konventionsrechte zu erklären, bedeutet nicht automatisch, dass der Drittstaat nicht als sicher zu beurteilen ist. Jedoch sind die Behörden des Mitgliedstaats verpflichtet zu prüfen, ob die Umstände, unter denen dieses Recht ausgeübt wird, geeignet sind, die Einstufung als sicher in Frage zu stellen. (Seite 78)

*Siehe auch die Kritik von Tiziana Chiusi, Saarbrücken, an dem vorstehenden EuGH-Urteil (C-406/22), speziell zum Aspekt der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet, in diesem Heft S. 23 (29 ff.).*

**EuGH nimmt auf Vorlage des VwGH, Wien, zu Fragen des internationalen Schutzes wegen drohender Blutrache Stellung / Rs. Laghman**

Das Ausgangsverfahren betrifft einen Afghanen aus der Provinz Laghman, der der Volksgruppe der Paschtunen angehört. Vorliegend handelt es sich um einen Streit rein vermögensrechtlicher Natur, sodass internationaler Schutz nicht in Betracht kommt. (Seite 88)

**EuGH (GK) stellt fest, dass Malta durch Schaffung und Umsetzung des Staatsbürgerschaftsprogramms für Investoren 2020 gegen Unionsrecht verstößt / Rs. Kommission/Malta**

„Vermarktung“ des Unionsbürgerstatus ist mit dem in den Verträgen festgelegten Grundkonzept der Unionsbürgerschaft

unvereinbar. Das Investitionsprogramm sieht die Zahlung erheblicher Geldbeträge in der Größenordnung zwischen 600.000,- und 750.000,- Euro für Direktinvestitionen bzw. z.B. für den Erwerb von Wohnimmobilien im Wert von mind. 700.000,- Euro vor. (Seite 93)

**EuGH hält auf Vorlage eines ungarischen Gerichts fest, dass die Berichtigung von Daten betreffend die Geschlechtsidentität nicht vom Nachweis einer Operation abhängig gemacht werden darf / Rs. Deldits**

Die betroffene Person hat nach der DSGVO und dem darin enthaltenen Grundsatz der Richtigkeit einen Anspruch auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, auch wenn das innerstaatliche Recht kein Verfahren zur rechtlichen Anerkennung von Transidentität kennt. (Seite 104)

*Zu diesem Urteil s.a. Nicola Berner und Teresa Suwita, Die DSGVO als Einfallstor für die Anwendung von Unionsgrundrechten: Zum Zusammenspiel von Geschlechtsidentität und Datenberichtigungsanspruch / Das bemerkenswerte Potential des EuGH-Urteils vom 13. März 2025 in der Rs. Deldits, EuGRZ 2025, S. 44-47 (in diesem Heft).*

**EuGH weist darauf hin, dass eine Verpflichtung zur Deckung der Grundbedürfnisse von Asylbewerbern besteht / Rs. C-97/24**

Dieser Verpflichtung wird nicht Genüge getan durch Ausgabe von Einzelgutscheinen über 25,- Euro ohne Gewährung von Unterkunft. Eine Berufung auf unvorhersehbaren Zustrom von Antragstellern (hier: nach Überfall auf die Ukraine) ist unzulässig. (Seite 109)

**Schweizerisches Bundesgericht (BGer), Lausanne, befasst sich mit den Voraussetzungen für die Bestellung und Bezahlung einer Assistenz für Menschen mit Behinderungen im Studium an der ETH Zürich**

Das Gericht verneint einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung, um technisch-administrative Arbeiten eines persönlichen Assistenten übertragen zu können. (Seite 115)

**BGer, Lausanne, stellt Verletzung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit fest / hier: Verweigerung der Benutzung einer Kantonsstraße für Marschkundgebung aus Anlass des Weltwirtschaftsforums in Davos / Recht auf Antragsbeurteilung innerhalb angemessener Frist ebenfalls verletzt** (Seite 121)

**BGer, Lausanne, lässt Ausnahme vom Grundsatz der Nicht-öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren zu und billigt beschränkte Zulassung von Gerichtsberichterstattern unter strengen Auflagen zur Wahrung der Anonymität** (Seite 131)

**Verfassungsgerichtshof (VfGH), Wien, weist Beschwerde gegen Verbot der Gesichtshüllung in der Öffentlichkeit unter Berufung auf das EGMR-Urteil im Fall S.A.S. / J. Frankreich ab**

Von dem Verhüllungsverbot (§ 2 Abs. 1 Anti-Gesichtshüllungsgesetz) war ein Mann betroffen, der eine Burka trug, um auf einem Bahnhofsplatz weder erkannt noch von Videoüberwachungskameras erfasst zu werden. (Seite 133)

*Lorenz Dopplinger, Wien, hinterfragt den vom VfGH herangezogenen Prüfungsmaßstab und befasst sich ausführlich mit Verhüllungsverboten im europäischen Rechtsraum, s. in diesem Heft S. 10-17 (13 ff.).*

**Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe, verneint eine Schutzpflichtverletzung gegenüber zwei jemenitischen Staatsangehörigen in Bezug auf Drohneinsätze unter Nutzung der Air Base Ramstein (Luftwaffenstützpunkt der USA in Deutschland)**

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, es gibt «kein staatliches Handeln, das nicht grundrechtsgebunden ist. Eine grundrechtliche Verantwortung kann es aber auch für ein staatliches Unterlassen geben, wenn die Bundesrepublik Deutschland ein Handeln Dritter zulässt oder ermöglicht, welches die Grundrechte im Ausland lebender Menschen gefährdet. Wenn ein hinreichender Bezug einer grundrechtlichen Gefahrenlage oder einer hiervon betroffenen Person zur deutschen Staatsgewalt vorliegt, besteht für den Staat des Grundgesetzes zugleich eine Handlungs- und Einflussmöglichkeit, die den Raum für ein Tätigwerden eröffnet. Im Rahmen dieser Handlungs- und Einflussmöglichkeit kann sich die Schutzwirkung der Grundrechte entfalten. Ein hinreichender Bezug setzt nicht voraus, dass die deutsche öffentliche Gewalt für die Schaffung einer Gefahren-

lage allein verantwortlich ist (...). Allerdings bleibt der Umfang der Verantwortlichkeit und Verantwortung deutscher Staatsorgane bei der Reichweite grundrechtlicher Bindungen zu berücksichtigen (...).

Für eine Verdichtung eines allgemeinen Schutzauftrags zu einer konkreten extraterritorialen Schutzpflicht im Hinblick auf das Handeln eines Drittstaats muss – anders als die Beschwerdeführer meinen – als weitere Voraussetzung die ernsthafte Gefahr bestehen, dass dem Schutz des Lebens dienende Regeln des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechte systematisch verletzt werden. Dies setzt zwar nicht voraus, dass bereits systematische Völkerrechtsverletzungen erfolgt sind. Erforderlich sind allerdings gewichtige Anhaltspunkte, die den Eintritt derartiger Verletzungen nicht bloß möglich erscheinen, sondern ernstlich befürchten lassen.»

Das Vorliegen einer solchen Gefahr verneint das BVerfG. (Seite 136)

**BVerfG erklärt längerfristige Observation unter Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) für mit dem Grundgesetz unvereinbar**

Konkret geht es um die Bestimmung des § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 Varianten 1 und 2 Nr. 2 PolG NRW, die materiell verfassungswidrig ist. Dazu stellt das BVerfG fest:

«Die Regelungen greifen bei der zu prüfenden gebündelten Anordnung in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein. (...) Gemessen am Gewicht dieses Eingriffs genügen die Befugnisnormen in Kombination nicht mehr den Anforderungen an ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung (...).»

Entscheidend sind u.a. folgende Erwägungen: «Allein die auf Tatsachen gegründete, nicht näher konkretisierte Möglichkeit, dass jemand irgendwann in Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen will, wird dem Bestimmtheitsgebot nicht gerecht (...). In der Bezugnahme des Tatbestandsmerkmals auf eine gewollte künftige Straftatenbegehung sind vielfältige Anknüpfungen denkbar, die nach hypothetischem Kausalverlauf in der Straftatenbegehung eines potenziellen Täters münden können (...). Weder hinsichtlich möglicher Indikatoren und des Grads der Wahrscheinlichkeit eines solchen Ablaufs noch in zeitlicher Hinsicht sieht das Gesetz Beschränkungen vor.»

Es fehlt also an einer hinreichend hohen und bestimmten Eingriffsschwelle. (Seite 161)

**BVerfG billigt die nach dem Landesrecht der Freien Hansestadt Bremen vorgesehene Möglichkeit, den Veranstaltern von Hochrisiko-Fußballspielen für den Einsatz von Polizeikräften eine Gebühr aufzuerlegen**

Als besonders gefahrgeneigt galt ein Spiel der Fußball-Bundesliga zwischen dem SV Werder Bremen und dem Hamburger SV am 19. April 2015. Tatsächlich kamen an diesem Tag 969 Polizeikräfte zum Einsatz. Die Gebührenrechnung dafür betrug 425.718,11 Euro.

Das BVerfG stellt fest, dass mit der Gebührenerhebung ein legitimes Ziel verfolgt wird. Dem steht kein «verfassungsrechtlich verbürgtes generelles Gebührenerhebungsverbot im Polizeirecht entgegen. Die Verfassung kennt keinen allgemeinen Grundsatz, nach dem die polizeiliche Sicherheitsvorsorge durchgängig kostenfrei zur Verfügung gestellt werden muss.»

Die Verfassungsbeschwerde der Deutschen Fußball Liga GmbH wurde zurückgewiesen. (Seite 173)

**BVerfG stellt fest, dass § 110 Abs. 6 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in das Grundrecht der Beschwerdeführerin – eine staatliche Hochschule des Landes Berlin – auf Freiheit der Wissenschaft gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eingreift**

Dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit unterfallen auch Personalentscheidungen. Die angegriffene Regelung nimmt den Hochschulen die Möglichkeit, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und welche promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sie nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikationsphase weiter beschäftigen.

Der Eingriff in das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG ist formell verfassungswidrig. Die Regelung ist nicht von einer Gesetzgebungskompetenz des Landes gedeckt. (Seite 187)

**BVerfG sieht in der Verurteilung eines Richters wegen Rechtsbeugung keinen Verstoß gegen das Willkürverbot**  
Verfassungsbeschwerde unzulässig (Seite 195)

### **BVerfG erklärt die Verfassungsbeschwerde einer russischen Bank für unzulässig**

Mangels Zahlung des Gerichtskostenvorschusses war die Zustellung einer aktienrechtlichen Anfechtungsklage unterblieben. Die dagegen erhobenen Einwendungen waren unsubstantiiert.

(Seite 195)

### **EGMR-Jahrespressekonferenz mit Statistik**

Ende 2024 waren insgesamt 60.350 Beschwerden anhängig. Im Vorjahr waren es noch 68.450 Beschwerden.

(Seite 197)

**EGMR – Richterwahlen:** Mattias Guyomar, Präsident des Gerichtshofs ab 30.5.2025.

(Seite 197)

**Plenum des BVerfG –** Vorschlagsliste mit drei Namen für die Nachfolge des Richters Dr. Christ; mit Anm. d. Red. bzgl. der am 11. Juli 2025 gescheiterten Wahl im Deutschen Bundestag.

(Seite 197)

### **EuGH-Generalanwalt Dean Spielmann befasst sich in seinen Schlussanträgen mit dem Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Polen (C-448/23), das zwei Urteile des polnischen Verfassungsgerichtshofs von 2021 betrifft / Spielmann hält die Klage der Kommission betreffend den poln. Verfassungsgerichtshof (VfGH) für begründet**

Das Vertragsverletzungsverfahren wurde notwendig, weil sich der poln. VfGH in seinen Urteilen vom 14.7.2021 (Az.: P 7/20) und 7.10.2021 (Az. K 3/21) offen gegen die Rechtsprechung des EuGH gestellt hatte, indem der VfGH z.B. die vom EuGH gegen Polen im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens erlassene einstweilige Anordnung vom 8. April 2020 (Große Kammer, Rs. C-791/19 R) als *ultra vires* bezeichnet hat (VfGH 14.7.2021).

Die einstweilige Anordnung des EuGH vom 8.4.2020 war zum Schutz der Unabhängigkeit von Richtern erlassen worden und ordnete die vorläufige Aussetzung bestimmter Zuständigkeiten der neu eingerichteten Disziplinarkammer am Obersten Gericht Polens an (voller Wortlaut dieser EAO in EuGRZ 2020, 378-387).

Einleitend stellt GA Spielmann fest: «Die vorliegende Rechtsache führt uns zurück ins Zentrum der Debatten über die Natur der Unionsverträge und die Autonomie ihrer Rechtsordnung. Sie lädt dazu ein, die komplexe Wechselwirkung zwischen dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, wie sie in Art. 4 Abs. 2 EUV verankert ist, zu hinterfragen. Ein weiterer Aspekt der vorliegenden Rechtsache verdient ebenfalls bereits an dieser Stelle Erwähnung: Zum ersten Mal erhebt die Kommission auf der Grundlage von Art. 258 AEUV eine Vertragsverletzungsklage, die sich nicht nur gegen einen von einem nationalen Verfassungsgericht vertretenen Standpunkt, sondern auch gegen eine Rechtsprechung richtet, mit der die Autorität des Gerichtshofs unter Berufung auf eine angebliche Unvereinbarkeit mit der nationalen Verfassung in Frage gestellt wird.»

Die Tatsache, dass die neue polnische Regierung unter Ministerpräsident Donald Tusk [im Gegensatz zur PiS-geführten

Regierung] die von der Kommission in der Klageschrift erhobenen Rügen inzwischen vollumfänglich anerkennt, ändert nichts an der Notwendigkeit, dass der EuGH «festzustellen hat, ob diese Vertragsverletzungen tatsächlich vorliegen, und zwar auch insoweit, als der betroffene Mitgliedstaat sie nicht bestreitet».

Die vom poln. VfGH im Urteil vom 7. Oktober 2021 eingenommene Position bezeichnet GA Spielmann als «eine beispiellose Rebellion».

(Seite 198)

### **EuGH-Generalanwältin Tamara Čápetá plädiert für Justiziabilität von Art. 2 EUV als eigenständigen Klagegrund zur Feststellung eines Verstoßes gegen das Unionsrecht / Negierung der Werte der EU nicht hinnehmbar / hier: Nationale Gesetze, die Minderjährige vor LGBTI-Inhalten schützen sollen / Kommission/Ungarn (Plenum)**

Ungarn bestreitet im Rahmen des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens die Möglichkeit, dass ein Verstoß gegen Art. 2 EUV gesondert von einem Verstoß gegen andere Unionsvorschriften festgestellt werden kann. Es sei „nicht vorstellbar, dass ein Staat vom Gerichtshof allein auf der Grundlage von Art. 2 EUV verurteilt wird, ohne dass der Gerichtshof einen Verstoß gegen eine andere konkrete Verpflichtung aus dem Unionsrecht feststellt“.

Die Generalanwältin begründet ihr Plädoyer für die Justiziabilität von Art. 2 EUV (Werte der Union) u.a. wie folgt: «Die wichtigste Bestimmung, die dafür spricht, dass Art. 2 EUV rechtliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten begründet, ist meines Erachtens Art. 49 EUV. Art. 49 EUV öffnet die Türen der Europäischen Union jedem europäischen Staat, der die in Art. 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt.»

GA Čápetá schlägt dem EuGH vor, wie folgt zu entscheiden: «Art. 2 EUV stellt keine bloße Aufzählung politischer Leitlinien oder Absichten dar, sondern enthält Werte, die der Union als Rechtsgemeinschaft schlechthin ihr Gepräge geben, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, sie aufrechtzuerhalten und zu fördern. Diese Werte schlagen sich in Grundsätzen nieder, die genauere rechtlich verbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten beinhalten.»

Die von Ungarn gegen die Justiziabilität ins Feld geführte nationale Verfassungsidentität, die zu respektieren sei (vgl. Art. 4 Abs. 2 EUV), lässt die Generalanwältin nicht gelten. Art. 2 EUV sei dahin zu verstehen, «dass er „rote Linien“ vorgibt, die bei ihrer Berührung eine Reaktion zur Verteidigung des Verfassungsmodells der Union erforderlich machen. Dies steht zur Achtung nationaler Verfassungsidentitäten nicht im Widerspruch. (...) Die Verpflichtung der Union zur Achtung der nationalen Verfassungsidentitäten hindert den Gerichtshof daher nicht daran, festzustellen, dass ein Mitgliedstaat durch den Erlass bestimmter Rechtsvorschriften die durch Art. 2 EUV vorgegebenen „roten Linien“ überschritten hat.»

(Seite 210)

**BVerfG –** Übersicht über die im Jahr 2025 u.a. zur Entscheidung anstehenden Verfahren

(Seite 239)

**BVerfG gibt einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statt,** um zu verhindern, dass ein 2-jähriges jordanisches Kind von seinen Eltern getrennt wird.

(Seite 244)

### **„Fortentwicklung der Menschenrechte und demokratische Legitimität“: Andreas Zünd stellt grundsätzliche Überlegungen an, die er in acht Gliederungspunkten verankert**

Einleitend werden Grundbegriffe der Philosophie und Dogmatik der Menschenrechte (1) sowie die Verfassungsfunktion der Menschenrechte (2) dargelegt. Die sechs weiteren Kapitel zeichnen sich dadurch aus, dass jeweils durch wohlüberlegte Rechtsprechungsauswahl aus frühester Zeit bis hin zur Gegenwart – und illustriert durch Kernzitate – Rechtsprechungslinien des EGMR aufgezeichnet werden.

In Betracht gezogen werden:

Abwehrrechte und positive Verpflichtungen (3);

die klassische Interpretationsmethode des EGMR bzgl. der Rolle der Konvention als *instrument vivant* (4);

es wird auf die grundlegende Bedeutung der Demokratie für den *ordre public européen* hingewiesen (5);

die *marge d'appréciation* wird als Mechanismus des Ausgleichs beschrieben (6);

die Maßgeblichkeit des demokratischen Prozesses bei der Bekämpfung des Klimawandels wird betont (7).

Zum Beziehungsgefüge von Menschenrechten und demokratischer Legitimität (8) fasst der Autor zusammen:

«Das Verhältnis von Menschenrechten und demokratischer Mehrheitsentscheidung kann ein delikates sein, das mit verfassungsrechtlichem Denken allerdings unausweichlich verbunden ist. Im demokratischen Rechtsstaat obliegt die Entscheidung dem Verfassungsrichter, im europäischen Verhältnis dem Menschenrechtsgerichtshof. Die Interpretationsgrundsätze der Subsidiarität und der *marge d'appréciation* sind hierbei wegleitend. Der Beurteilungsspielraum kann weit, eng oder sehr eng sein. Wegleitend ist dabei, wie eng die Fragestellung mit elementaren Fragen der Persönlichkeitsentfaltung verknüpft ist, aber auch der Umstand, dass die Menschenrechte bei positiven Verpflichtungen regelmäßig weite Handlungsmöglichkeiten zulassen. Das ist nicht trennscharf, kann es nicht sein und verweist auf die richterliche Urteils kraft.»

(Seite 245)

**Mit der Einordnung jüngster EuGH-Rechtsprechung befasst sich Dominik Schwab:** «Schwebend existente Urteile in Polen: Dogmatische Kategorienverschiebung im Namen der

**Rechtsstaatlichkeit ? Das Urteil des EuGH in der Rs. AW „T“ (C-225/22) im Spannungsfeld von Anwendungsvorrang, richterlicher Unabhängigkeit und der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten»**

Der Ausgangsfall ist im Gesamtzusammenhang der Rechtsstaatskrise in Polen zu sehen. Die Aufmerksamkeit richtet sich zunächst auf einen Konflikt im Jahr 2004 zwischen einem Presseverlag und mehreren Distributoren. Nachdem der Verlag 2005 in erster Instanz erfolgreich ein Vertriebsverbot erstritten hatte, wurde das Urteil 2006 in der Berufungsinstanz in Teilen abgeändert.

Gegen dieses rechtskräftige Urteil des Berufungsgerichts Krakau von 2006 legte die Generalstaatsanwaltschaft Jahre später, nämlich 2020, einen außerordentlichen Rechtsbehelf ein, über den das Oberste Gericht in der Formation einer neu eingerichteten „Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten“ (im Folgenden: *Spezialkammer*) entschied.

Da das Oberste Gericht dem außerordentlichen Rechtsbehelf stattgab, wurde das Urteil des Berufungsgerichts Krakau von 2006 aufgehoben und an dieses Gericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

*Schwab* informiert eingangs über die neu eingerichtete Spezialkammer:

«Von entscheidender Bedeutung für das Verfahren vor dem EuGH ist, dass die fünf Richter der Spezialkammer sämtlich sog. Neo-Richter waren. Sie waren nämlich 2018 vom Landesjustizrat (KRS), den die damalige PiS-Regierung umgestaltet hatte, vorgeschlagen und vom seinerzeitigen Staatspräsidenten ernannt worden. Dabei hatte der Staatspräsident eine einstweilige Anordnung des Obersten Verwaltungsgerichts missachtet. Der EuGH hatte daher 2023 judiziert, dass auf diese Weise ernannte Richter kein unabhängiges und unparteiisches, zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne v. Art. 19 Abs. 1 UnterAbs. 2 EUV i.V.m. Art. 47 Abs. 2 GRCh und kein Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV darstellen.»

Weiter macht der Autor deutlich, worauf sich die Vorlage des Berufungsgerichts Krakau an den EuGH konzentriert:

«Das Berufungsgericht – von der bisher obsiegenden Prozesspartei um die Feststellung der Rechtskraft des Berufungsurteils von 2006 ersucht – bezweifelte angesichts dieser Umstände die Bindungswirkung des zurückverweisenden Urteils. Dafür hätte es allerdings die Unabhängigkeit der Spezialkammer überprüfen müssen. Dem stand aber das polnische Recht entgegen: Das 2019 in der Hochphase der polnischen Rechtsstaatskrise geänderte Gesetz über die ordentliche Gerichtsbarkeit verbot es ordentlichen Gerichten bei Androhung von Disziplinarstrafen, die Rechtmäßigkeit der Ernennung von Richtern an polnischen Gerichten (einschließlich der Richter des jeweiligen Spruchkörpers selbst) zu prüfen. Flankierend bestimmte das (ebenfalls 2019 geänderte) Gesetz über das Oberste Gericht, dass Anträge, die den Ausschluss eines Richters zum Ziel haben, nicht geprüft würden, sofern sich der Ausschluss auf die Unrechtmäßigkeit der Ernennung dieses Richters stütze. Dasselbe ergab sich aus der jüngeren Rechtsprechung des – ebenfalls von der PiS-Regierung „umgestalteten“ – polnischen Verfassungsgerichts.»

Diese Rechtslage hielt das Berufungsgericht für unvereinbar mit der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des EuGH, dass jedes Gericht, das potentiell über Fragen aus den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu entscheiden hat – so also auch die Spezialkammer des Obersten Gerichts –, den Anforderungen an wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 1 UnterAbs. 2 EUV gerecht werden muss. Dafür hat es insbesondere die unionsrechtlich geforderte Unabhängigkeit aufzuweisen. Das Berufungsgericht legte dem EuGH daher vier Fragen zur Vorabentscheidung vor (...).»

Zu den Vorlagefragen 1 bis 3 stellt *Schwab* fest:

«Hinsichtlich der Fragen 1 bis 3 ist das Urteil des EuGH nicht überraschend; der Gerichtshof konnte vielmehr an etablierte Rechtsprechungslinien anknüpfen, die konsequent fortgeführt werden (...).»

Ausführlich befasst sich *Schwab* mit der Vorlagefrage 4:

«Neuland betritt der EuGH hingegen mit dem Ausspruch, dass eine nationale Gerichtsentscheidung unter gewissen Umständen als „nicht existent anzusehen [ist]“. Die Kategorie der „Nichtigkeit“ oder „Nicht-Existenz“ – (...) – ist zwar nicht völlig ohne Vorläufer in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, erfährt in der vorliegenden Entscheidung aber eine merkliche Ausweitung (...).»

Abschließend stellt der Autor fest: «Eines scheint nach der Analyse des Urteils AW „T“ festzustehen: Dem EuGH geht es

mit seiner neuen Lesart des Vorrangprinzips nicht mehr (nur) um die Sicherung der Effektivität und Einheitlichkeit des Unionsrechts im Einzelfall. Vielmehr führt er die wertefundierte, normative Korrektur des polnischen Justizsystems als solchem nun auf einer weiteren Ebene fort und verwischt dabei die Grenzen zwischen Anwendungs- und Geltungsvorrang, ohne ausdrücklich einen Systemwechsel zu deklarieren. Das polnische Justizsystem mag den Anlass geboten haben, doch die Maßstäbe des Urteils betreffen potentiell letztlich alle Mitgliedstaaten. Wie weitreichend seine verfassungspraktischen Auswirkungen tatsächlich sind, wird davon abhängen, ob und in welchem Umfang die nationalen Gerichte bereit sind, die ihnen eröffnete Möglichkeit zur Neutralisierung höchstrichterlicher Entscheidungen auch tatsächlich zu nutzen und welche konkreten Folgen dies in den Justizsystemen der Mitgliedstaaten hat.» (Seite 250)

Zu diesem EuGH-Urteil s.a. unten S. 264

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg, stellt im Fall Russ ./ Deutschland Verletzung der Versammlungsfreiheit fest**

Der Bf. ist zu einer Geldstrafe von 300,- Euro verurteilt worden wegen des Tragens eines durchsichtigen Plastikvisiers auf einer friedlichen Demonstration im Frankfurter Bankenviertel im Jahr 2015. Ihm wird ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz vorgeworfen, das ein allgemeines Verbot des Mitsichführens von „Schutzwaffen“ bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel vorsieht.

Zu der Frage, ob das Gesetz ein legitimes Ziel verfolgt, wird ausgeführt: «Der Gerichtshof stellt fest, dass ein Verbot von Schutzwaffen laut den Gesetzesmaterialien für notwendig erachtet wurde, weil „Teilnehmer, die solche Schutzwaffen mit sich führen, [...] aufgrund ihres martialischen Erscheinungsbildes eine offenkundige Gewaltbereitschaft [dokumentieren] und [...] auf die Menge nach massenpsychologischen Erkenntnissen eine aggressionsstimulierende Wirkung ausüben“ (...). Der Gerichtshof ist daher davon überzeugt, dass mit dem Verbot von Schutzwaffen und der Verurteilung des Bf. wie von der Regierung vorgebracht die Ziele der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Verhütung von Straftaten und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer verfolgt wurden. Diese Ziele als solche sind i.S.d. Art. 11 Abs. 2 EMRK legitim.»

Es fehlte jedoch an der Notwendigkeit, eine Strafe zu verhängen; dazu stellt der Gerichtshof fest: «dass die zuständigen Behörden keine Anordnung nach § 17a Abs. 4 VersammlG (...) getroffen haben, um das Verbot von „Schutzwaffen“ während der Demonstrationen durchzusetzen, insbesondere wurde der Bf. nicht aufgefordert, das Visier abzulegen. Die Gerichte haben auch nicht erklärt, warum eine solche Anordnung nicht zur Verhütung von Gewalt und zur Aufrechterhaltung der Ordnung geeignet gewesen wäre.»

(...) «Unter den besonderen Umständen des Falles ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht erklärt haben, warum das Mitsichführen eines schlichten Visiers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dargestellt hat, aufgrund derer die strafrechtliche Verurteilung des Bf. in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. (...) Folglich ist Art. 11 EMRK verletzt worden.» (Seite 257)

**Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Luxemburg, mahnt gegenüber einem vorlegenden polnischen Gericht „unbedingte Ergebnispflicht“ in Bezug auf die Überprüfung der Unabhängigkeit der zur Auslegung des Unionsrechts berufenen Gerichte an / Verpflichtung, eine bestimmte Gerichtsentscheidung „als nicht existent“ anzusehen**

Das Vorabentscheidungsverfahren aus Polen war vom Berufungsgericht Krakau eingeleitet worden. Dessen rechtskräftige Entscheidung aus dem Jahr 2006 hatte das Oberste Gericht [Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten, fünf Richter und zwei Geschworene] mit Urteil vom 20. Oktober 2021 aufgehoben – aufgrund eines am 27. Januar 2020 eingelegten (erst kürzlich eingeführten) außerordentlichen Rechtsbehelfs der Generalstaatsanwaltschaft. Das Urteil des Obersten Gerichts vom 20.10.2021 hatte zur Folge, dass durch Rückverweisung erneut die Zuständigkeit des Berufungsgerichts Krakau begründet wurde.

Der EuGH stellt fest:

«Wie aus den Akten (...) hervorgeht, sind die fünf Richter, die zusammen mit zwei Geschworenen die Spruchkammer der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche An-

gelegenheiten gebildet haben, die über den außerordentlichen Rechtsbehelf, um den es im Auswahlverfahren geht, entschieden haben, am selben Tag und unter denselben Umständen ernannt worden wie diejenigen, die in der Rechtssache, in der das Urteil vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt) (C-718/21, EU:C:2023:1015) ergangen ist, das vorlegende Gremium gebildet haben. Der Gerichtshof hat aber bereits entschieden, dass ein Gremium bereits dann kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta darstellt, wenn an ihm auch nur ein einziger Richter mitwirkt, der unter denselben Umständen ernannt wurde wie diejenigen, um die es in der Rechtssache ging, in der das Urteil vom 21. Dezember 2023, (...) C-718/21 (...), erlassen wurde (...).

Zu den innerstaatlichen Vorschriften, die ein ausdrückliches Verbot enthalten, über die ordnungsgemäße Besetzung eines Spruchkörpers zu entscheiden, stellt der EuGH fest:

«dass die Wirkungen des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts nach ständiger Rechtsprechung für alle Einrichtungen eines Mitgliedstaats verbindlich sind, ohne dass dem insbesondere innerstaatliche Bestimmungen, auch wenn sie Verfassungsrang haben, entgegenstehen könnten.»

Der EuGH erinnert ferner eindringlich daran, dass der Grundsatz der Rechtskraft zu beachten ist:

«Zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege sollen nämlich nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können.»

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass das vorlegende (niedere) Gericht, das Urteil des Obersten Gerichts vom 20. Oktober 2021 „als nicht existent“ anzusehen hat. (Seite 264)

*S.a. die Kommentierung dieses Urteils von Dominik Schwab, in diesem Heft auf S. 250 ff.*

#### **Schweizerisches Bundesgericht (BGer), Lausanne, billigt das 2023 im Kanton Zürich eingeführte Obligatorium zum elektronischen Behördenverkehr für Anwälte und weitere Parteivertreter**

Die Teilrevision durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich i.d.F. vom 30. Oktober 2023 verpflichtet berufsmäßige Parteivertreter Eingaben an kantonale Verwaltungs- und Justizbehörden elektronisch zu übermitteln und unterschäftsbedürftige Eingaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Das BGer legt detailliert dar, dass der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) als gering einzustufen ist und die Neuregelung im öffentlichen Interesse liegt, weil sie der Verfahrensbeschleunigung dient. Bezüglich anfallender Kosten wird u.a. auf eine Studie verwiesen, die belegt, dass elektronische Eingaben um mehr als die Hälfte günstiger sind als postalische Einschreiben. Gesamthaft betrachtet, erweist sich der Digitalisierungszwang als verhältnismäßig. (Seite 272)

#### **BGer, Lausanne, hält „Dauertelefonbewilligung“ in der U-Haft zur Gewährleistung der Kommunikation mit der Verteidigung für angemessen**

Ein entgegenstehender Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern wird aufgehoben. Der zu erteilenden Bewilligung stehen Praktikabilitätsbedenken nicht entgegen: «In der Lehre wird überzeugend darauf hingewiesen, dass allfälligem Missbrauchspotential ohne grösseren Aufwand hinreichend begegnet werden kann, nämlich mittels behördlicher Vermittlung des Telefonanrufs der inhaftierten Person an die von der Verteidigung angegebene Rufnummer und durch – bereits heute ohne weiteres vornehmbare – technische Beschränkung der Möglichkeit der inhaftierten Person, selbständig eine (andere) Rufnummer zu wählen.» (Seite 280)

#### **Verfassungsgerichtshof (VfGH), Wien, befasst sich mit dem Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit gem. Art. 4 EMRK**

Im Anlassfall war die Aufhebung von Art. 27 Abs. 4 des Stiermärkischen Jugendgesetzes (StJG) beantragt worden.

Der VfGH begründet ausführlich, warum diese Bestimmung, die die Möglichkeit vorsieht, Jugendlichen als Strafmaßnahme die Erbringung einer sozialen Leistung aufzuerlegen, nicht gegen Art. 4 EMRK verstößt. Der VfGH erinnert u.a. daran, dass

Zwangs- oder Pflichtarbeit nur dann vorliegt, wenn «die Arbeit ungerecht oder bedrückend ist oder unvermeidbare Härten zur Folge hat.» Einer 17-Jährigen war nach einer Verwaltungsübertretung aufgegeben worden, als soziale Leistung 10 Stunden für das Rote Kreuz zu arbeiten. (Seite 282)

#### **Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe, stellt Verletzung des religiösen Selbstbestimmungsrechts eines kirchlichen Arbeitgebers fest und präzisiert maßgebliche Kriterien für die Güterabwägung im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) / Egenberger-Urteil des Bundesarbeitsgerichts wird aufgehoben**

Mit der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde setzt sich der kirchliche Arbeitgeber (Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung [EWDE]) gegen eine konfessionslose Stellenbewerberin (Frau Vera Egenberger) durch, die sich 2012 auf eine vom EWDE ausgeschriebene Stelle beworben hatte, ohne sich zu ihrer Religionszugehörigkeit zu äußern. Die Ausschreibung enthielt den Hinweis „Die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder der ACK angehörenden Kirche und die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag setzen wir voraus. Bitte geben Sie Ihre Konfession im Lebenslauf an“.

Frau Egenberger war nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden. Sie machte im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltend, aus religiösen Gründen weniger günstig behandelt worden zu sein als vergleichbare Bewerber und verlangte eine Entschädigung. Der Rechtsstreit wurde bis zum Bundesarbeitsgericht (BAG) geführt, das im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens den EuGH anrief (Rs. Egenberger, C-414/16, Urteil vom 17. April 2018 = EuGRZ 2018, 299).

Der EuGH stellte fest, dass das Verbot jeder Art von Diskriminierung wegen der Religion als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts zwingenden Charakter habe. Hierauf könne sich der Einzelne in einem Rechtsstreit gemäß Art. 21 GRCh unmittelbar berufen. Gleiches gelte für das in Art. 47 GRCh niedergelegte Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz. Infolgedessen müsse das nationale Gericht jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lassen, die der vollen Wirksamkeit dieser Bestimmungen entgegenliefe. Dies gelte auch in einem Rechtsstreit unter Privatpersonen.

Im Anschluss an das EuGH-Urteil entschied das BAG am 25. Oktober 2018, an Frau Egenberger sei eine Entschädigung in Höhe von Euro 3.915,46 zu zahlen. Dieses Urteil des BAG hebt das BVerfG jetzt auf und stellt u.a. fest:

«Das Bundesverfassungsgericht prüft innerstaatliches Recht und dessen Anwendung grundsätzlich auch dann am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, wenn es im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegt, durch dieses aber nicht vollständig determiniert ist. Die hier maßgeblichen Normen der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Reichweite des religiösen Selbstbestimmungsrechts im Bereich des religiösen Arbeitsrechts belassen den Mitgliedstaaten bei ihrer Durchführung Gestaltungsspielräume. Innerhalb des vom unionalen Fachrecht in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union vorgegebenen Rahmens indizieren diese Gestaltungsspielräume Grundrechtspluralität.» (...)

«Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Oktober 2018 verletzt den Beschwerdeführer in seinem religiösen Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 140 GG und Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV. Nach den durch das Unionsrecht konkretisierten verfassungsrechtlichen Maßstäben unterliegt das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Oktober 2018 zwar insoweit keinen Bedenken, als es von der Unanwendbarkeit des § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG ausgeht (...). Es verstößt jedoch gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 140 GG und Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV, weil die bei der Anwendung des § 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG vorgenommene Güterabwägung dem religiösen Selbstbestimmungsrecht des Beschwerdeführers nicht in dem verfassungsrechtlich gebotenen Umfang Rechnung trägt.»

Weiter heißt es: «Mangels Berücksichtigung des plausibel – und damit ausreichend – dargelegten christlichen Profils der verfahrensgegenständlichen Stelle überspannt das Bundesarbeitsgericht in der Folge bei der Anwendung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG die nach Maßgabe der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu beachtenden Vorgaben zulasten des religiösen Selbstbestimmungsrechts. Indem das Gericht seine Sicht auf die ausgeschriebene Tätigkeit und deren Zusammenhang mit der Kirchenmit-

gliedschaft an die Stelle der Sicht des Beschwerdeführers setzt, wird das Interesse des Beschwerdeführers, eine christliche Sicht auf mögliche Menschenrechtsverletzungen in den Parallelbericht zur UN-Antirassismuskonvention einfließen zu lassen, nicht in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise gewichtet.» (Seite 287)

**BVerfG, Karlsruhe, Trojaner I-Beschluss: die im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vorgesehenen Ermächtigungen zur präventiven Überwachung sowohl von Telekommunikation als auch von Quellen-Telekommunikation sind gerechtfertigt**

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren betrifft den im Jahr 2018 neu eingeführten § 20c PolG NRW, mit dem erstmals im Wege polizeilicher Befugnisse, Gefahrenabwehr insbesondere auch durch (internationalen) Terrorismus effektiviert werden soll. Eingriffsvoraussetzung ist generell das Vorliegen einer richterlichen Anordnung.

Der Gesetzesentwurf zum PolG NRW begründet die Notwendigkeit der Neuregelung u.a. wie folgt (Hervorhebungen hinzugefügt):

«Einer heimlichen Überwachung der Telekommunikation komme (...) eine Schlüsselrolle zu. Gerade Terroristen seien zur Vorbereitung und Durchführung von Straftaten darauf angewiesen, mobil zu sein und moderne Kommunikationsmittel zu nutzen. Erst der Zugriff auf diese Kommunikation erlaube, einschlägige Zusammenhänge aufzuklären, mithin die Zielperson präzise einzuschätzen und Beziehungsgeflechte aufzuspüren. Die Befugnis zur *Quellen-Telekommunikationsüberwachung* sei als *Ergänzung zur klassischen Telekommunikationsüberwachung* unerlässlich, weil nur dadurch gewährleistet sei, dass auch auf *verschlüsselte Telekommunikationsinhalte* zugegriffen werden könne. Nutzten Kriminelle angesichts der fortschreitenden Digitalisierung solche Verschlüsselungstechnologien, müssten Polizeibehörden in der Lage sein, hierauf zu reagieren (...).»

- Je nachdem, in welcher Form die Überwachung stattfindet, sind folgende Grundrechte betroffen
  - **bei Telekommunikationsüberwachung:**  
**Fernmeldegeheimnis** (Art. 10 Abs. 1 GG)  
«Die Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung nach § 20c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PolG NRW greift in Art. 10 Abs. 1 GG (Fernmeldegeheimnis/Telekommunikationsgeheimnis) ein.»
  - **bei Quellen-Telekommunikationsüberwachung:**  
**Fernmeldegeheimnis** (Art. 10 Abs. 1 GG) **und außerdem das IT-System-Grundrecht**

«Die Befugnis zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 20c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20c Abs. 2 PolG NRW verkürzt sowohl den Gewährleistungsgehalt von Art. 10 Abs. 1 GG (...) als auch den des IT-System-Grundrechts (...). Sie ist daher an beiden Gewährleistungen zu messen (...).»

Das bedeutet:

«Soweit durch eine Maßnahme sowohl das IT-System-Grundrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als auch Art. 10 Abs. 1 GG betroffen sind, tritt das IT-System-Grundrecht nicht hinter das grundsätzlich gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht speziellere Freiheitsrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG zurück. Eine auf die laufende Telekommunikation beschränkte Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist folglich an beiden Gewährleistungen zu messen. (...).»

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen. Die durch die angegriffenen polizeirechtlichen Befugnisse begründeten Grundrechtseingriffe sind gerechtfertigt. (Seite 320)

**BVerfG, Karlsruhe, befasst sich im Trojaner II-Beschluss mit den neu in die Strafprozessordnung eingeführten Rechtsgrundlagen sowohl für eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO) als auch mit der Online-Durchsuchung (§ 100b Abs. 1 StPO)**

Bzgl. der erwähnten StPO-Bestimmungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung müssen zwei unterschiedliche Fall-Konstellationen auseinandergehalten werden: § 100a Abs. 1 Satz 2 StPO betrifft den Zugriff auf eine *laufende* Telekommunikation; dagegen regelt die weitergefasste Bestimmung, § 100a Abs. 1 Satz 3 StPO, den Zugriff auf *gespeicherte*, *vormals* laufende Telekommunikation; beiden Konstellationen ist gemeinsam, dass ohne Einschaltung von Telekommunikations-

diensten, der Zugriff auf das IT-System selbst erfolgt. Das BVerfG führt aus (Hervorhebung hinzugefügt):

«Die Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 1 Satz 2 StPO ermächtigt unter den Voraussetzungen nach § 100a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 StPO zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch in der Weise, dass mit technischen Mitteln in von Betroffenen genutzte IT-Systeme eingegriffen wird. Die Überwachung erfolgt mit dem Ziel, auch solche Inhalte einer Kommunikation zu erfassen, die bei einer bloßen Telekommunikationsüberwachung *aufgrund ihrer Verschlüsselung nicht oder jedenfalls nicht mit praktisch vertretbarem Aufwand ausgewertet werden können*. Der Zugriff darf in solchen Fällen *vor der Verschlüsselung* beim Sendegerät *oder nach* der Entschlüsselung beim Empfangsgerät erfolgen. Zu diesem Zweck darf die Polizei mit technischen Mitteln in das von der betroffenen Person genutzte IT-System eingreifen; erlaubt ist insbesondere der Einsatz einer Überwachungssoftware (sog. Trojaner; BTDrucks 18/12785, S. 48 f.). Ein Systemeingriff darf aber nur erfolgen, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich die laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird (...). Auch muss der Eingriff in das System gemäß § 100a Abs. 1 Satz 2 StPO notwendig sein, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. (...).»

Weiter heißt es:

«§ 100a Abs. 1 Satz 2 StPO genügt allerdings nicht vollständig den besonderen Anforderungen an heimliche Überwachungsmaßnahmen, die sich aus der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ergeben. Die Befugnis ermöglicht sehr schwerwiegende Grundrechtseingriffe (...) es können alle – privaten und privatesten – Lebensbereiche betroffen sein (...). Lesbar können zum Beispiel die Zugangsdaten zu Online-Diensten wie Cloud-Services, Online-Banking oder Gesundheitservices (...) sowie die Daten sogenannter Fitnessstracker sein. Findet im Anordnungszeitraum ein Cloud-Backup statt, können in Abhängigkeit der hersteller- beziehungsweise nutzerseitigen Voreinstellungen potentiell alle auf dem IT-System zunächst nur gespeicherten, ruhenden Daten (einschließlich dort gespeicherter früherer Kommunikationsdaten) als Telekommunikation erfasst werden.»

Vor diesem Hintergrund stellt das BVerfG fest:

«Ausgehend von dem sehr hohen Eingriffsgewicht der von § 100a Abs. 1 Satz 2 StPO erlaubten Quellen-Telekommunikationsüberwachung muss diese aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne auf die Verfolgung besonders schwerer Straftaten beschränkt sein.» (...)

«Ausgehend vom Strafrahmen einer Strafnorm liegt die besondere Schwere einer Straftat jedenfalls dann vor, wenn sie mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist (...) jedenfalls [genügen] die in § 100a Abs. 2 StPO genannten Straftatbestände nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die lediglich eine Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren oder weniger vorsehen und damit dem einfachen Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind. Diese Straftaten haben von vornherein kein besonders schweres Gewicht, weshalb sie die Anordnung einer so eingriffsintensiven Maßnahme wie die Quellen-Telekommunikationsüberwachung nicht rechtfertigen können.»

Gestützt u.a. auf die vorstehend benannten Gründe erklärt der Senat § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO in dem in der Entscheidungsformel wiedergegebenen Umfang für nichtig.

(Seite 338)

**BVerfG, Karlsruhe, bestimmt die Grenzen zulässiger Einschränkung der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) im Lichte geänderter tatsächlicher Verhältnisse / Gesetzliche Altersgrenze von 70 Jahren für Anwaltsnotare unvereinbar mit dem Grundgesetz / Bisherige Regelung bleibt bis 30.6.2026 anwendbar**

Die Verfassungsbeschwerde wurde von einem Anwaltsnotar eingelegt (diese Berufsausübungsform – Gleichzeitigkeit von Notar- und Anwaltsberuf – existiert lediglich in sechs Bundesländern, die Regel sind hauptberufliche Notare).

Das Urteil stützt sich zur Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse auf eine breite Basis von statistischen Angaben, die u.a. vom Institut für Anwaltsrecht der Universität Köln übermittelt wurden. Ferner haben auf Anfrage des Senats das Deutsche Zentrum für Altersfragen und die Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie «zur Entwicklung der Berufsfähigkeit im höheren Alter und zur Begründbarkeit von starren Altersgrenzen aus alternswissenschaftlicher Sicht Stellung genom-

men»; zu den Ergebnissen s. z.B. S. 382, Rn. 129 ff. des Urteils (mit interessanten Hinweisen u.a. zu kognitiven Kompetenzen – sogen. fluide oder kristalline Intelligenz). Die so gewonnenen Erkenntnisse führen zu der Feststellung, dass «die verfassungsrechtliche Eignung der Altersgrenze noch zu bejahen ist». Es fehlt jedoch an der Angemessenheit der Regelung.

Der Erste Senat hat seinem Urteil zwei Leitsätze vorangestellt:

«1. Die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG hat eine wirtschaftliche und eine auf die Entfaltung der Persönlichkeit bezogene Dimension. Sie konkretisiert das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich der individuellen Leistung sowie der Existenzgestaltung und -erhaltung und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Betätigung ab.

2. Die Altersgrenze des vollendeten siebenzigsten Lebensjahres (...) erreicht die mit ihr verfolgten legitimen Ziele – die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der vorsorgenden Rechtspflege sowie einer (gerechten) Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen und den Schutz der Rechtspflege vor Gefahren durch eine altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren – infolge eines nachhaltigen Bewerbermangels im Anwaltsnotariat und der heutigen Erkenntnisse zur Bedeutung des Alters für die Berufstüchtigkeit nur noch zu einem geringen Grad und schränkt die Berufs-

freiheit unverhältnismäßig ein, soweit sie das Anwaltsnotariat betrifft.» (Seite 371)

#### **Offener Brief von 9 EU-Staats- und Regierungschefs übt deutliche Kritik an der Rechtsprechung des EGMR**

Das Dokument vom 22. Mai 2025 ist auf Initiative Dänemarks und Italiens entstanden, mitunterzeichnet haben Belgien, Estland, Lettland, Litauen, Österreich, Polen und Tschechien

(Seite 389)

#### **Generalsekretär des Europarats, Alain Berset, reagiert bereits am 24. Mai 2025 auf den offenen Brief der 9 EU-Staats- und Regierungschefs**

„Debattieren ist förderlich, aber den Gerichtshof zu politisieren, ist es nicht.“

(Seite 391)

#### **Europäisches Parlament (EP), Straßburg, macht in einer Entschließung Reformvorschläge zu Art. 7 EUV**

Hintergrund: Stand der EU-Beitrittsverhandlungen (weitere 9 bzw. 10 Länder)

(Seite 391)

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg:** Zwischen Jan. und Sept. 2025 gab es in 50 Fällen Anträge auf Verweisung an die Große Kammer. Angenommen wurden drei Anträge. (Seite 396)

#### **Christoph Grabenwarter, Wien, legt eine Bestandsaufnahme vor „Zur Wahl und Qualität der Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ – „Ein rechtspolitischer Vorschlag“ wird begründet**

Grabenwarter sieht erhebliche Defizite im Wahlverfahren und hält dessen Änderung für notwendig. Bisher gilt: Die Wahl erfolgt durch die Parlamentarische Versammlung des Europarats aus einer 3-köpfigen Vorschlagsliste, die vom jeweiligen Vertragsstaat vorgelegt wird (s. Art. 22 EMRK). Die Wahl findet jedoch nur statt, wenn im Vorfeld zwei Ausschüsse tätig geworden sind: Seit 2010 existiert ein beratender 7-köpfiger Evaluierungsausschuss („Advisory Panel of Experts“), und seit 2015 ein ständiger Richterwahlausschuss der Parlamentarischen Versammlung.

Dazu bemerkt der Autor: «Die Praxis beider Organe hat sich in den letzten Jahren verbessert und verfeinert, ihre Zusammenarbeit ist enger geworden und die Maßstäbe wurden strenger. (...) Ungeachtet aller Diskussionen und Schritte der Verbesserung hängt die Qualität der Kandidaten von den Dreivorschlägen der Mitgliedstaaten ab, die der Parlamentarischen Versammlung unterbreitet und vom Evaluierungsausschuss geprüft werden. Die Kandidaten müssen sich nachfolgend einem Hearing des Richterwahlausschusses unterziehen, das meist mehrere Wochen vor der Abstimmung im Plenum der Parlamentarischen Versammlung stattfindet.»

Zum Nebeneinander von Evaluierungsausschuss und Richterwahlausschuss merkt der Autor an:

«Ein nicht zu übersehendes institutionelles Spannungsverhältnis hat sich hier aufgetan und dieses ist in jüngerer Zeit noch stärker geworden – mit negativen Konsequenzen für die Richter Kandidaten.» (...)

«Problematisch ist der Umstand, dass die Anhörung im Richterwahlausschuss der Parlamentarischen Versammlung von Politikerinnen und Politikern durchgeführt wird. (...) Eine juristische Qualifikation von einzelnen Abgeordneten hilft zwar in der Beurteilung der Kandidaten, macht aus den Abgeordneten aber keine Fachleute, die im vielfältigen Europa Karrieren von Kandidaten verlässlich beurteilen können.»

Grabenwarter regt an, das Potential des Evaluierungsausschusses (EV-A) besser zu nutzen: «Die Mitglieder des EV-A entscheiden nämlich in vielen Fällen nicht lediglich auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, sondern kennen viele der Kandidaten aufgrund eigener, häufig langjähriger richterlicher Berufserfahrung: Das bedeutet, dass die Mitglieder des EV-A selbst ausgewiesene Experten im Bereich der Menschenrechte sind und dieses Wissen mit einbringen können. Für eine Beteiligung des EV-A spricht ferner die ausgewogene Zusammensetzung dieses Gremiums sowohl hinsichtlich geographischer Vielfalt als auch bezüglich der Zahl nationaler Höchstrichter und ehemaliger EGMR-Richter.»

Der Autor macht deutlich, dass er kein Problem darin sieht, dass «es im Einzelfall zu Abweichungen in den Ergebnissen des Richterwahlausschusses von jenen des Evaluierungsausschusses

kommen kann. Der Evaluierungsausschuss hat das ausdrücklich anerkannt, dass (insbesondere in Grenzfällen) die Anhörung der Kandidaten zu abweichenden Schlussfolgerungen führen kann.»

Jedoch gibt es «Drei Beispiele, die zu denken geben», sie betreffen: Österreich, Ungarn und Monaco

«Problematisch ist es aber, wenn die Parlamentarische Versammlung Kandidaten zum Hearing einlädt, dann jedoch gar nicht zur Anhörung zulässt, weil die Liste kurzfristig für ungenügend befunden wird, obwohl die Kandidaten zuvor vom Evaluierungsausschuss für geeignet befunden wurden. Dies passierte im Jahr 2024 gleich zwei Mal (Kandidatenlisten Österreichs und Monacos) und erneut 2025 (Kandidatenliste Ungarns).» (...)

«Die hier anhand von drei Beispielen beschriebene Praxis der Nichtanhörung von zum Hearing geladenen EGMR-Richterkandidaten ist nicht nur gegenüber den Experten im Evaluierungsausschuss unangemessen, sondern auch gegenüber den Kandidaten selbst.»

Grabenwarter kommt zu dem Zwischenergebnis: «Die Situation abschreckender Effekte ist erreicht.» (...) «Solche Entwicklungen und Spannungen sollten aber nicht auf dem Rücken von Kandidaten ausgetragen werden, womit der Punkt der abschreckenden Effekte erreicht ist. Für potentielle Kandidaten des Richteramts in Straßburg gibt es Anreize, aber in jüngerer Vergangenheit auch zunehmende Gesichtspunkte, die juristisch hochqualifizierte Personen von einer Bewerbung abhalten.»

#### • Der rechtspolitische Vorschlag

Angesichts der beschriebenen Dysfunktionalitäten regt Grabenwarter an: «das System des Dreivorschlags (z.Zt. in Art. 22 EMRK verankert) (...) aufzugeben und analog zum Verfahren der Wahl der Richter des EuGH durch Vorschläge eines einzigen Kandidaten zu ersetzen. Die Bestätigung des Kandidaten durch die Parlamentarische Versammlung könnte beibehalten werden und könnte als letzte Sicherung bei Staaten dienen, die sich konsequent weigern, einen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen.»

Der Autor knüpft die vorgeschlagene Änderung des Wahlverfahrens an Bedingungen: «Voraussetzung dafür, dass ein solcher Schritt auch einen Fortschritt bedeutet, ist ein über jeden Zweifel erhabenes, transparentes, innerstaatliches Auswahlverfahren und eine Stärkung des Evaluierungsausschusses nach dem Vorbild des Ausschusses nach Art. 255 AEUV. Der Evaluierungsausschuss müsste ebenfalls Hearings durchführen können. Gleichzeitig sollte man die positiven und negativen Erfahrungen mit dem Ausschuss nach Art. 255 AEUV berücksichtigen. (...) Mit Blick auf das geltende Verfahren der Bestellung von EuGH-Richtern, gilt es zu bedenken: Abstand sollte man jedenfalls nehmen von der Prüfung der Kandidaten im Stile eines Staatsexamens und vor übermäßigem Einfluss des Präsidenten des EuGH bei der Auswahl der Mitglieder des Ausschusses nach Art. 255 AEUV, weil dies zu Verengungen in der Vielfalt und im Profil der künftigen Richterinnen und Richter führen kann.»

• Der Autor äußert sich auch zur zeitlichen Perspektive  
 «Der Gedanke, von einem Dreivorschlag der Regierungen abzugehen, hat angesichts des Erfordernisses der Zustimmung aller Mitgliedstaaten kurzfristig nicht die Perspektive einer Umsetzung. Am Beginn vieler späterer Änderungen der EMRK standen häufig Jahre zuvor geäußerte Vorschläge in Debatten, welche die Basis für spätere Reformen gebildet haben. In der EuGRZ einen solchen Vorschlag zu unterbreiten, steht in der Tradition dieser Zeitschrift.»

Abschließend gibt *Grabenwarter* zu bedenken: «Zu beachten ist schließlich, dass im Frühjahr 2025, unabhängig von Fragen der Richterwahl und ausgehend von einem Brief von neun Staats- und Regierungschefs eine Diskussion über eine Änderung der EMRK oder der Auslegung durch den EGMR begonnen hat. Diese Diskussion, die auf die materielle Seite der Menschenrechte gerichtet ist, kann nicht isoliert von institutionellen und verfahrensrechtlichen Fragen gesehen werden. Oberstes Ziel beider Diskussionen muss es sein, den übernationalen Menschenrechtsschutz im Rahmen des Europarates nicht zu schwächen oder gar zu gefährden, sondern im Gegenteil zu stärken. Die Diskussion über die institutionelle Seite kann hier, wird sie mit Augenmaß geführt, einen wichtigen Beitrag leisten.»

(Seite 397)

**«Die Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR auf die vom EuGH statuierten „Anerkennungspflichten“ für gleichgeschlechtliche Ehen (hier: Polen)» nimmt Teresa Suwita, Luxemburg, in den Blick**

«Mit Urteil vom 25. November 2025 entschied der EuGH in der Rs. *Wojewoda Mazowiecki*, dass Polen die gleichgeschlechtliche Ehe zwischen einem deutsch-polnischen und einem polnischen Staatsbürger, die diese zuvor in Deutschland rechtswirksam geschlossen hatten, anerkennen müsse.» (...)

«Der polnische Rechtsstreit beruhte auf der Ablehnung des polnischen Standesamtes, die Urkunde über die in Deutschland geschlossene Ehe ins polnische Personenstandsregister umzuschreiben. Die polnischen Gerichte begründeten die Ablehnung damit, dass die polnische Rechtsordnung selbst keine gleichgeschlechtliche Ehe vorsehe und die Umschreibung einer ausländischen Eheurkunde den Grundprinzipien der polnischen Rechtsordnung widerspreche.»

Die Autorin hebt hervor: «Mit seinem Urteil sendet der EuGH das bisher deutlichste Signal an die Mitgliedstaaten, dass auch die den Mitgliedstaaten verbleibende Kompetenz im Bereich des Personenstandswesens in einer mit dem Unionsrecht vereinbaren Weise ausgeübt werden muss.»

*Suwita* gibt zu bedenken: «Die Grenzziehung zwischen einer jedenfalls irgendwie gearteten Anerkennungspflicht, wie sie in *Wojewoda Mazowiecki* vom Gerichtshof statuiert wurde, und einer Änderung des Personenstandsregisters gestaltet sich dabei jedoch, zumindest was die tatsächliche Wirkung angeht, schwierig. Auch trifft es zwar zu, dass es trotz Anerkennungspflicht weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen ist, ob sie selbst das Institut der gleichgeschlechtlichen Ehe innerhalb ihrer Rechtsordnung vorsehen möchten oder nicht. Letztendlich führt jedoch eine Anerkennungspflicht, die so umfassend ist, dass eigentlich sämtliche Ehwirkungen gewährt werden müssen, *de facto* zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe „durch die Hintertür“ in Mitgliedstaaten wie Polen, die diese in ihrem nationalen Recht nicht vorsehen.»

In ihrer Schlussbetrachtung (IV. Ausblick) ruft die Autorin in Erinnerung: «Hinsichtlich des Instituts der gleichgeschlechtlichen Ehe besteht innerhalb der Union zum derzeitigen Stand kein Konsens.» *Suwita* stützt sich bei dieser Aussage auf das Urteil des EGMR im Fall *Fedotowa gegen Russland* (GK vom 17.1.2023), aus dem sich dort zusammengetragene rechtsvergleichende Hinweise auf Bulgarien, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakei ergeben, sämtlich Staaten, die keinerlei Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Beziehung vorsehen. Das vom EGMR in *Fedotowa* ebenfalls erwähnte Lettland hat inzwischen jedoch seit 1. Juli 2024 mit dem Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft für verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Paare eine Form der rechtlichen Anerkennung eingeführt.

Unter Hinweis auf hier einschlägige Zitatstellen in ausgewählten Urteilen stellt die Autorin fest: «Die Entscheidung des EuGH verdeutlicht zudem, wie sich der EuGH zum Straßburger Gerichtshof positioniert. Der EuGH hat in *Wojewoda Mazowiecki* die bisher bestehende Rechtsprechung des EGMR zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen vollständig inkorporiert.»

(Seite 405)

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg, stellt im Fall Andersen gegen Polen wegen fehlenden Schutzes der Rechte gleichgeschlechtlicher Paare eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest**

Der Bf., ein Pole, rügt, dass seine im Vereinigten Königreich geschlossene Ehe mit seinem gleichgeschlechtlichen Partner in Polen nicht anerkannt wurde. Unstreitig ist, dass das polnische Recht weiterhin nur eine einzige Form der familiären Verbindung vorsieht – die verschiedengeschlechtliche Ehe – und keine Form der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare zulässt. Der Gerichtshof stellt fest, «dass die Art. 8, 12 und 14 der Konvention bislang nicht dahin ausgelegt worden sind, den Vertragsstaaten eine positive Verpflichtung aufzuerlegen, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.»

Der beklagte Staat ist jedoch verpflichtet, «dem Bf. einen spezifischen rechtlichen Rahmen zur Anerkennung und zum Schutz seiner gleichgeschlechtlichen Verbindung zu gewährleisten». Fehlt es daran, überschreitet der beklagte Staat den ihm zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*). «Dies stellt eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Bf. dar.» (Seite 409)

**Generalanwalt und Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Luxemburg, befassen sich in der Rs. *Wojewoda Mazowiecki* mit den Voraussetzungen für eine staatliche Pflicht (hier: Polens), einer ausländischen Heiratsurkunde (hier: eines gleichgeschlechtlichen Paares) innerstaatlich Geltung zu verschaffen**

*Generalanwalt de la Tour* umschreibt das Spektrum der zur Entscheidung anstehenden Fragen wie folgt:

«Für den Gerichtshof geht es jetzt darum, zu entscheiden, ob er seine Rechtsprechung zur personenstandsrechtlichen Registrierung von in einem anderen Mitgliedstaat erwirkten Namen oder Änderungen der Geschlechtsidentität auf Heiratsurkunden ausdehnt, und zwar insbesondere dann, wenn der Herkunftsmitgliedstaat der betroffenen Person, in dem diese geboren wurde, Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht anerkennt und sogar verbietet. Unter einem allgemeineren Blickwinkel stellt sich die Frage nach der Grenze des Anwendungsbereichs des Unionsrechts in diesem Bereich, wobei zu beachten ist, dass die Vorschriften über die Eheschließung und den Personenstand in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und das Unionsrecht diese Zuständigkeit unberührt lässt.»

Zur praktischen Relevanz der aufgeworfenen Fragen zitiert der Generalanwalt die beiden Kläger des Ausgangsverfahrens, für die die fehlende Anerkennung der Heiratsurkunde in Polen dazu geführt hat, dass z.B. der abhängig beschäftigte Ehepartner seinem nicht beschäftigten Ehepartner während dessen 6-monatiger Arbeitslosigkeit in Polen keinen Krankenversicherungsschutz verschaffen konnte.

Insgesamt bezieht sich der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen ausführlich auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK.

(Seite 411)

*Der EuGH stellt in seinem Urteil (Große Kammer) in der Rs. *Wojewoda Mazowiecki* fest: «Die Pflicht des Herkunftsmitgliedstaats, eine Ehe, die Unionsbürger gleichen Geschlechts im Zuge der Ausübung ihres Aufenthalts- und Freizügigkeitsrechts im Aufnahmemitgliedstaat geschlossen haben, anzuerkennen, um es ihnen zu ermöglichen, in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückzukehren und ihr Familienleben dort unter Beibehaltung ihres im Aufnahmemitgliedstaat rechtmäßig begründeten Familienstands fortzusetzen, beeinträchtigt jedoch nicht das Institut der Ehe im Herkunftsmitgliedstaat, das durch das nationale Recht definiert wird und, wie oben in Rn. 47 ausgeführt, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Diese Pflicht geht nämlich mit keiner Pflicht des Herkunftsmitgliedstaats einher, in seinem nationalen Recht das Institut der Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts vorzusehen. Sie ist vielmehr darauf beschränkt, dass die Anerkennung solcher in einem Aufnahmemitgliedstaat nach dessen Recht geschlossener Ehen gewährleistet werden muss, und zwar zum Zweck der Ausübung der diesen Unionsbürgern aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte» (...)*

«Somit widerspricht eine solche Anerkennungspflicht weder der nationalen Identität des Herkunftsmitgliedstaats, noch gefährdet sie dessen öffentliche Ordnung.»

(Seite 418)

*Zu diesem EuGH-Urteil s.a. die Besprechung von Teresa Suwita, oben S. 405.*

**EuGH, Luxemburg, befasst sich auf Antrag Dänemarks mit Mindestlöhnen in der EU und bestätigt weitgehend die Gültigkeit der einschlägigen Richtlinie vom 19.10.2022**

Der EuGH erklärt jedoch die Bestimmung der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union für nichtig, in der die Kriterien aufgeführt sind, die von Mitgliedstaaten, in denen es gesetzliche Mindestlöhne gibt, bei der die Festlegung und Aktualisierung dieser Löhne zwingend zu berücksichtigen sind (s. Art. 5 Abs. 1 Satz 5 der RL), sowie die Vorschrift, die eine Senkung dieser Löhne unterbindet, wenn sie einer automatischen Indexierung unterliegen (s. Art. 5 Abs. 2 und 3 der RL).

Die angefochtene Richtlinie wurde auf der Grundlage von Art. 153 Abs. 2 Buchst. b AEUV i.V.m. Art. 153 Abs. 1 Buchst. b AEUV erlassen. (Seite 426)

**EuGH, Luxemburg, lässt unter bestimmten Voraussetzungen die Speicherung biometrischer und genetischer Daten auf der Grundlage interner Polizeivorschriften zu / Vorlage aus Tschechien**

«Zwar hat der Umstand, dass Vorschriften interner Natur und somit nicht allen betroffenen Personen zugänglich sind, zur Folge, dass solche Vorschriften von den zuständigen Behörden nicht angeführt werden können, um zu belegen, dass sie die ihnen auferlegten Anforderungen einhalten. Dieser Umstand hat aber gleichwohl nicht zur Folge, dass die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die nach diesen Vorschriften beschlossen wurden, automatisch ungültig werden, sondern bedeutet vielmehr, dass die Polizeibehörden bei einem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, eine solche Verarbeitung vorzunehmen, vor dem zuständigen Gericht gegebenenfalls unabhängig von diesen internen Vorschriften nachweisen, dass die Voraussetzung der „unbedingten Erforderlichkeit“ ordnungsgemäß eingehalten wurde.» (Seite 440)

**Schweizerisches Bundesgericht (BGer), Lausanne, erklärt den Vertrag zwischen der Gemeinde Wil im Kanton St. Gallen und einem Kloster (Stiftung Schule St. Katharina) bzgl. der Führung einer öffentlichen Mädchensekundarschule für verfassungswidrig**

Zur Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) führt das BGer aus: «Im Ergebnis verstösst es gegen Art. 15 BV, der Stiftung Schule St. Katharina die Führung einer öffentlichen Sekundarschule zu übertragen. Das Bundesgericht auferlegt sich zwar Zurückhaltung sowohl im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle als auch hinsichtlich der Gewährleistung des Grundsatzes der religiösen Neutralität. Vorliegend sind die verfassungsrechtlichen Schranken von Art. 15 BV indes eindeutig und in mehrfacher Weise verletzt. Unberührt bleibt damit das insbesondere in der Kantonsverfassung garantierte Recht, eine religiöse Privatschule zu führen oder zu besuchen. Ein Anspruch auf staatliche Finanzierung der Grundschulausbildung in einer religiösen Privatschule besteht indes nicht. (...)»

Die Verfassungswidrigkeit des Schulvertrages mit dem Kloster (nachstehend als „Kathi“ bezeichnet) begründet das BGer u.a. wie folgt: «Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 BV ist es ausgeschlossen, Mädchen und Knaben in der öffentlichen Schule *in allgemeiner Weise* getrennt zu beschulen (...). Als Teil der öffentlichen Schule eine reine Mädchensekundarschule wie das Kathi zu betreiben, ist deshalb verfassungswidrig. Vorliegend ist nicht zu beurteilen, ob bzw. inwieweit ein geschlechtergetrennter Unterricht in einzelnen Fächern oder Unterrichtsstunden ausnahmsweise zulässig sein kann (...). Vielmehr steht das Kathi generell nur Mädchen offen, so dass nicht nur der gesamte Unterricht monoedukativ erfolgt, sondern die Schule als solche und damit das gesamte schulische Umfeld auf einer Trennung der Geschlechter beruht. Die mit dem Schulvertrag vorgesehene Integration des Kathi in die öffentliche Schule unterläuft somit nicht nur den Grundsatz der Koedukation der öffentlichen Schule, sondern führt die Geschlechtertrennung für einen Teil der Wiler Oberstufe (wieder) ein. Dies ist verfassungswidrig.» (Seite 451)

**BGer verweist auf Differenziertheit des Rechtsschutzes gegen noch andauernden oder bereits beendeten Polizeigewalt / Auslegung von Art. 5 Abs. 4 EMRK und Art. 31 Abs. 4 Bundesverfassung**

In *casu* war der Bf. als Teilnehmer einer Demonstration am 1. Mai 2023 in Polizeigewalt genommen, aber am selben Tag wieder freigelassen worden. Er stellte den Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung jedoch erst 10 Tage nach seiner Freilassung. Mit Urteil vom 21. Dezem-

ber 2023 trat das Appellationsgericht auf das Gesuch nicht ein, sondern überwies die Sache an die Kantonspolizei. Die dagegen erhobene Beschwerde wird vom Bundesgericht abgewiesen.

(Seite 459)

**BGer erklärt Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht wegen dreifacher Verfahrensmängel für nichtig**

Der Beschwerdeführer, Herr A., war Patient einer Klinik, in der er stationär behandelt wurde und dabei u.a. sein Konsum von Kinderpornografie zur Sprache kam. Die Klinik beantragte daraufhin beim kantonalen Gesundheitsamt die Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht von mehreren Psychologen. Das Gesundheitsamt verfügte den stattgebenden Bescheid am 30. August 2022, der jedoch mit schweren Mängeln behaftet war: (1.) Der Bf. wurde nicht in das Entbindungsverfahren einbezogen, obwohl er nach Bundesrecht Parteistellung hatte; (2.) dem Bf. wurde die Verfügung des Gesundheitsamts nicht zugestellt; (3.) die Behörde hat Personen von der Schweigepflicht entbunden, obwohl diese dies nicht selbst beantragt haben.

(...) «nach dem Wortlaut von Art. 321 Ziff. 2 StGB [kann] allein der „Täter“, d.h. der Geheimnisträger, ein Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht stellen (...). Entsprechend kann die zuständige Behörde (...) eine Person nur dann vom Berufsgeheimnis entbinden, wenn sie dies selber beantragt hat, und ist die Entbindungsverfügung ausschliesslich dieser Person zuzustellen. Im hier zu beurteilenden Fall (...) wurde die angefochtene Verfügung nicht den Geheimnisträgern individuell, sondern der Arbeitgeberin zugestellt, die in der Folge gegen den Beschwerdeführer (und gegen unbekannt) Strafanzeige erstattete.» (...)

Das Bundesgericht entscheidet: «Die Beschwerde wird gutgeheissen (...). Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 29. Mai 2024 wird aufgehoben. (...) Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 30. August 2022 (...) nichtig ist.»

(Seite 462)

**Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe, entscheidet, dass die neu eingeführten Triage-Regelungen gem. Infektionsschutzgesetz 2022 (IfSG) wegen fehlender Bundeskompetenz nichtig sind / Triage II-Beschluss**

Der Begriff „Triage“ umschreibt einen dramatischen Zustand, zu dessen Gegebenheiten das BVerfG erklärt:

«Bereits kurz nach Beginn der COVID-19-Pandemie setzte eine öffentliche Diskussion darüber ein, nach welchen Kriterien die Zuteilung von intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten bei nicht ausreichenden Ressourcen, also im Fall einer sogenannten Triage, erfolgen solle.»

Da die vom Bund getroffene Neuregelung mangels Gesetzgebungskompetenz nichtig ist, war die von mehreren Ärzten eingelegte Verfassungsbeschwerde begründet (Verletzung der Berufsausübungsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG).

Das BVerfG hat seiner Entscheidung die folgenden drei Leitsätze vorangestellt:

«1. Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet, dass Ärztinnen und Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit frei von fachlichen Weisungen sind, und schützt – im Rahmen therapeutischer Verantwortung – auch ihre Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ einer Heilbehandlung.»

2. Der Kompetenztitel aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Variante 1 GG („Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren“) bietet keine Grundlage für ein reines Pandemiefolgenrecht. Voraussetzung ist vielmehr eine gewisse auf Eindämmung oder Vorbeugung bezogene Gerichtetheit der Maßnahme.

3. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG begründet keine allgemeine Fürsorgekompetenz im Bereich des Gesundheitswesens. Die Entscheidung der Verfassung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 und 19a GG, dem Bund für das Gesundheitswesen nur auf einzelne Sachbereiche beschränkte Gesetzgebungskompetenzen zuzuweisen, darf nicht durch eine erweiternde Auslegung der Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge unterlaufen werden.»

Die Entscheidung ist mit 6:2 Stimmen ergangen. (Seite 466)

**BVerfG stellt nicht amtsangemessene Beamtenbesoldung fest (Zeitraum: 2008-2020) / Rechtfertigung für einen erweiterten Prüfungszeitraum auch unter Bezugnahme auf die Rspr. des EGMR / Anlassfall: Besoldungsordnungen A des Landes Berlin überwiegend verfassungswidrig**

Das Gericht entwickelt seine Rechtsprechung zur angemessenen Beamten-Alimentation fort (vgl. Art. 33 Abs. 5 GG: „Das

Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzusetzen“). Das BVerfG folgt einem mehrstufigen Prüfungsschema und kommt zu dem Ergebnis, dass 95 % der fraglichen Besoldungsgruppen in den Jahren 2008-2020 mit dem Alimentationsprinzip unvereinbar und damit verfassungswidrig sind.

Das Normenkontrollverfahren beruht auf sieben Vorlagen, die seit 2017 bzw. 2018 beim BVerfG anhängig waren.

Zum zeitlich erweiterten Prüfungsgegenstand stellt das BVerfG fest: «Gegenstand einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG kann grundsätzlich nur eine Rechtsvorschrift sein, auf die es in dem zugrundeliegenden Ausgangsverfahren entscheidungserheblich ankommt. Die Befriedungsfunktion der Normenkontrolle erlaubt jedoch die Ausweitung des Prüfungsgegenstandes und des Prüfungszeitraums über den Vorlagegegenstand hinaus, wenn dies zur Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes geboten und zu erwarten ist, dass dem Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf dessen Verwerfungsmonopol künftig weitere vergleichbare Normen in erheblichem Umfang vorgelegt werden müssen.»

Auf die Relevanz der EMRK für die hier getroffene Entscheidung weist das BVerfG ausdrücklich hin:

«Die Berücksichtigung der genannten Quellen [EMRK und Rspr. des EGMR] auch bei der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes ist nicht nur Ausdruck der Europarechtsfreundlichkeit der Verfassung und der Integrationsverantwortung des Bundesverfassungsgerichts. Sie trägt vielmehr der Einbindung Deutschlands in den europäischen Rechtsraum und seiner Entwicklung Rechnung, fördert die Stärkung gemeineuropäischer Grundrechtsstandards und vermeidet Friktionen und Wertungswidersprüche bei der Gewährleistung des Grundrechtsschutzes im Interesse seiner Effektivität und der Rechtssicherheit (...).»

(Seite 479)

#### **BVerfG legt Art. 13 GG aus (Unverletzlichkeit der Wohnung, Richtervorbehalt für Durchsuchungen) und schützt die Rechte eines Asylbewerbers aus Guinea**

Der Bf., dessen Asylantrag abgelehnt und dessen Abschiebung nach Italien angeordnet war, lebte – zusammen mit einem weiteren Asylbewerber – in einem Zimmer in einer Container-Gemeinschaftsunterkunft in Berlin, wo er zuletzt von der Polizei nicht angetroffen werden konnte.

Zu entscheiden war über einen späteren Polizeieinsatz – eine richterliche Durchsuchungsanordnung lag nicht vor –, bei dem die Zimmertür der Unterkunft gewaltsam geöffnet wurde, ohne dass die Polizeibeamten Kenntnis hatten, ob sich der Bf. zum Einsatzzeitpunkt (gegen 8:00 Uhr) dort befand.

Das OVG Berlin-Brandenburg, hatte das Vorliegen einer „Durchsuchung“ verneint. Das BVerfG kommt nach Darlegung seiner bisherigen Rspr. zu folgendem Ergebnis:

«Nach diesen Maßstäben liegt grundsätzlich eine Durchsuchung vor, wenn der Betroffene zum Zwecke der Abschiebung in seinem Zimmer einer Gemeinschaftsunterkunft aufgesucht wird, solange vor Beginn der Maßnahme keine sichere Kenntnis über den konkreten Aufenthaltsort der zu ergreifenden Person besteht.»

(Seite 494)

#### **BVerfG billigt die strafgerichtliche Verurteilung gem. § 21 Versammlungsgesetz wegen Beteiligung an einer Gegendemonstration, mit der der Bf. grobe Störungen einer genehmigten Demonstration verursacht hatte**

Im Mittelpunkt der Verfassungsbeschwerde steht die Frage, ob eine strafgerichtliche Verurteilung nach § 21 VersG das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt, wenn es sich bei dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt um die Teilnahme an einer von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Gegendemonstration handelt.

Der Bf. hatte geltend gemacht, es fehle an der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit von § 21 VersG. Das BVerfG begründet ausführlich, dass die Tatbestandsvariante „große Störung“ in § 21 VersG formell und materiell verfassungsgemäß ist, insbesondere liege kein Verstoß gegen das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG vor.

Zur Bedeutung der Versammlungsfreiheit heißt es:

«Eine Versammlung in physischer Präsenz im öffentlichen Raum stellt auch in einer zunehmend digitalisierten Welt ein unverzichtbares Instrument der kollektiven Meinungskund-

gabe dar, durch das ein gemeinsames kommunikatives Anliegen unmittelbar erlebbar wird und unabhängig von selektierenden Mechanismen direkt an einen konkreten Adressatenkreis oder allgemein an die Öffentlichkeit gerichtet werden kann. (...) Es ist für ein demokratisches Gemeinwesen von zentraler Bedeutung, dass das Recht, seine Meinung gemeinschaftlich mit anderen öffentlich kundzutun, nicht zum Mittel wird, um Menschen mit anderen Überzeugungen an der Wahrnehmung desselben Rechts zu hindern.»

(Seite 499)

#### **75 Jahre EMRK – EGMR-Präsident Mattias Guyomar stellt seine Botschaft zum 4. November 2025 unter das Motto: „Die Europäische Menschenrechtskonvention, das Gewissen Europas“**

Damit wird an die berühmte Rede von Pierre-Henri Teitgen angeknüpft, die er im Jahr 1949 vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarats gehalten hat und davor warnte, dass Demokratien nicht an einem Tag zu Nazi-Staaten werden: „Das Böse schleicht heimtückisch voran (...) Man muss eingreifen, bevor es zu spät ist. Es muss irgendwo ein Gewissen geben, das Alarm schlägt (...). Eine internationale Gerichtsbarkeit im Rahmen des Europarats, ein Kontrollsystem, eine Garantie, könnte jenes Gewissen sein.“

Guyomar weist auf die gegenwärtigen Verantwortlichkeiten hin und hebt hervor: «Der Gerichtshof zeigt sich pragmatisch und berücksichtigt die Herausforderungen, mit denen die europäischen Gesellschaften gegenwärtig konfrontiert sind. (...) Die Urteile des Gerichtshofs zeigen die Realität der vergangenen Ereignisse auf, legen die Verantwortlichkeiten fest (...). Die Menschenwürde kann nicht abgeschafft, die Wahrheit nicht mundtot gemacht werden. (...)»

Zukunftsgerichtet erklärt der Präsident abschließend: «Der heutige Jahrestag erinnert uns an unsere Verantwortung und stärkt den in unserer Willenskraft enthaltenen Optimismus. Indem wir dieses Erbe wachhalten, werden wir gemeinsam dafür sorgen, dass die durch die Konvention garantierten Rechte auch für künftige Generationen konkret und wirksam bleiben.»

(Seite 518)

#### **Richterwahlen zum EGMR: Fünf neue Richter von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats gewählt**

Für Andorra, Armenien, Slowenien, Monaco und das Vereinigte Königreich.

(Seite 519)

*Eine Besonderheit gab es für Monaco:* Die erste Kandidatenliste hatte keinen Bestand, was auf die ablehnende Haltung des Richterwahlausschusses zurückzuführen ist, der die Kandidaten zwar zum Hearing am 5. April 2024 nach Paris eingeladen hatte, dann aber nicht bereit war, die angereisten Kandidaten auch anzuhören. Eine offizielle Erklärung dafür gab es nicht. (Seite 520, s.a. Seite 402)

Gescheiterte Richterwahl für Ungarn

(Seite 520)

#### **GA Dean Spielmann stellt in seinen Schlussanträgen fest, dass das spanische Amnestiegesetz vom Juni 2024 nicht gegen die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung verstößt / Rs. C-666/24**

Das erwähnte Amnestiegesetz bezweckt eine institutionelle, politische und soziale Normalisierung in Katalonien, indem es Amnestie u.a. für Handlungen gewährt, die strafrechtliche Haftung begründen und im Rahmen des Referendums über die Selbstbestimmung Kataloniens (1. Oktober 2017) sowie im Zusammenhang mit dem katalanischen Unabhängigkeitsprozess begangen wurden.

Die Vorlage kommt vom Nationalen Gerichtshof (Spanien), der mit einem Strafverfahren gegen zwölf Personen befasst ist, denen terroristische Straftaten im Zusammenhang mit der Unabhängigkeitsbewegung Kataloniens vorgeworfen werden. Dieses Gericht hat Zweifel daran, ob in dem vorliegenden Fall das Amnestiegesetz vom 10. Juni 2024 anzuwenden ist, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Handlungen, die nach der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung als terroristische Handlungen eingestuft werden können.

Spielmann beantwortet die in großer Bandbreite aufgeworfenen Fragen im Wege sorgfältiger Analyse, auch unter systematischer Einbeziehung der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR.

(Seite 521)

**Jean-Marc Sauvé, Paris, hält ein eindringliches „Plädoyer für einen strukturierten Rechtspluralismus in der Europäischen Union“**

Sauvé plädiert für eine Neuorientierung, in der richterliche Zurückhaltung im Sinne der Gewaltenteilung eine tragende Rolle spielt.

Der Autor beschreibt die Ausgangslage so: «Die Rechtsprechung des EuGH sorgt seit einigen Jahren für Beunruhigung und Unverständnis, und zwar über die historisch euroskeptischen Kreise hinaus. Seit den 1960er-Jahren hat der Gerichtshof gemeinsam mit den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten einen Mechanismus der Zusammenarbeit geschaffen, dessen allgemeine Struktur gut ist und geschützt werden muss. Dennoch muss auf immer häufigere Rebellionen und Reserven seitens der obersten nationalen Gerichte geachtet werden, die allesamt vordringliche Warnsignale darstellen. In diffuser Weise rufen die jüngeren Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs Besorgnis hervor und lassen befürchten, dass es – über den Wortlaut der europäischen Verträge hinaus – zu einer Infragestellung der Souveränität der Mitgliedstaaten und, mittelbar, auch des europäischen Projekts kommt. (...)»

Sauvé analysiert die beschriebenen Probleme eingehend (Teil I) und entwickelt dann (Teil II) Denksätze und Orientierungshilfen für einen strukturierten Rechtspluralismus.

Grundvoraussetzungen sind:

«Mehr Flexibilität des Rechtssystems der Union und eine stärkere Zurückhaltung sowohl des nationalen als auch des europäischen Richters. (...) Während die Europäische Union auf der Basis des Rechts gegründet und durch das Recht errichtet wurde, ist darauf zu achten, dass Divergenzen zwischen Richtern nicht zu einer Schwächung der EU oder sogar zu ihrem Niedergang führen. Heute muss also mehr denn je die Fähigkeit bewiesen werden, den Vorrang des Unionsrechts mit dem Rechtspluralismus der Staaten in Einklang zu bringen. Es muss ein geordneter Rechtspluralismus geschaffen werden, um den tödlichen Unilateralismus zu überwinden, der nationale Identitäten und/oder das europäische Projekt auszulöschen droht.»

In seiner Schlussbemerkung spannt der Autor noch einmal den weiten Bogen der miteinbezogenen Überlegungen, die erstmals in der Festschrift für den scheidenden EuGH-Richter Jean-Claude Bonichot formuliert wurden und dessen vollständiger Text mit dem Originaltitel « Pour un pluralisme juridique ordonné dans l'Union européenne » hier in einer Übersetzung der EuGRZ zugänglich gemacht wird.

*Sauvé fasst zusammen*

«Wann immer der Autor dieses Beitrags im Laufe seiner inzwischen langen beruflichen Laufbahn öffentlich auf den Dialog der Richter hingewiesen hat, mag es sein, dass manche seiner Zuhörer seine Ausführungen als übertrieben versöhnlich empfunden haben. Nichts davon, was damals gesagt wurde, war jedoch illusionär oder übertrieben optimistisch. Erwähnt seien: • die *Solange*-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, • die Erörterungen im Anschluss an das *Simmenthal*-Urteil des EuGH von 1978, • die anlässlich der Ratifikation des Vertrags von Maastricht vom Bundesverfassungsgericht in Erinnerung gerufene Möglichkeit einer *Ultra-vires*-Kontrolle und • das Wiederaufkommen dieser Bedrohung, als die Europäische Zentralbank ihr erstes Programm zum Ankauf von öffentlichen Wertpapieren (OMT-Programm) auf den Weg gebracht hat und • schließlich die wachsende Bedeutung der nationalen verfassungsrechtlichen Identität nach der Entscheidung des Conseil constitutionnel im Jahr 2006. All das waren keine Anzeichen dafür, dass das Europa des Rechts unbegrenzt in friedlichen Tagen leben würde.»

Es ist damit zu rechnen, «dass sich Koordinierungsprobleme und der Streit um Vorrangfragen zwischen den nationalen Verfassungsordnungen und der Union verschärfen werden – auch in Anbetracht des zunehmenden Schutzes der Grundrechte und der erheblichen Ausweitung der Zuständigkeiten der Union weit über die rein wirtschaftliche Sphäre hinaus. Angesichts nur beschränkt zur Verfügung stehender Ressourcen müssen die Richter mit neuer Entschlossenheit und Demut auf diese Situation reagieren, der sie sich gegenübersehen. Dies ist eine Pflicht für sie.»(...)

«Dies ist der Grund, unerwartet an dieser Stelle ein bisher schon länger anhaltendes Schweigen zu durchbrechen, um darüber hinaus die wohlverdiente Würdigung für den Richter Jean-Claude Bonichot zum Ausdruck zu bringen.» (Seite 541)

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg, konkretisiert – gestützt auf Art. 6 EMRK (Anspruch auf ein faires Verfahren) – die Pflicht der innerstaatlichen Gerichte (hier: BGH), die Nichtvorlage an den EuGH nachvollziehbar zu begründen / Gondert ./ Deutschland**

Der EGMR führt aus: «In Übereinstimmung mit dem deutschen Verfahrensrecht wies der Bundesgerichtshof die Beschwerde des Bf. gegen die Nichtzulassung der Revision mit einer summarischen Formulierung zurück und sah von einer näheren Begründung ab (...) Der Bundesgerichtshof weist zwar darauf hin, dass er in der vorliegenden Rechtssache die Frage einer Vorlagepflicht geprüft habe (...), gab aber die Gründe nicht an, aus denen er eine solche Vorlage für nicht erforderlich hielt. Er führte nicht aus, ob er die von dem Bf. formulierten Fragen für nicht entscheidungserheblich hielt, ob die in Rede stehende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den EuGH war oder ob die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig war, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum blieb (...).

Die vorstehenden Ausführungen reichen aus, um dem Gerichtshof die Schlussfolgerung zu erlauben, dass der Bundesgerichtshof keine Begründung für seine Ablehnung, dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, gegeben hat, obwohl der Bf. insoweit einen präzisen Antrag gestellt und detailliert vorgetragen hatte. In der Folge wurde dem Bf. nicht ermöglicht, zu verstehen, warum sein Antrag auf Vorlage abgelehnt wurde, wodurch die Fairness des Verfahrens unterminiert wurde. Folglich liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK vor.»

(Seite 553)

**Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Luxemburg, wertet die Rechtsprechung des poln. VerfGH – der die EuGH-Rspr. als *ultra vires* qualifiziert – als Verstoß gegen mehrere tragende Grundsätze des Unionsrechts / Rs. Kommission/ Polen (GK)**

Der EuGH gibt der Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen Polen statt. In zwei Urteilen hat der polnische Verfassungsgerichtshof einige Bestimmungen der Verträge in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof für verfassungswidrig erklärt und die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz ausdrücklich als Überschreitung der ihm übertragenen Befugnisse (*ultra vires*) eingestuft.

In Bezug auf die zwei erwähnten Urteile entscheidet der EuGH wie folgt:

«– Die Republik Polen hat in Anbetracht der vom Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof, Polen) in seinen Urteilen vom 14. Juli 2021 (Rechtssache P 7/20) und vom 7. Oktober 2021 (Rechtssache K 3/21) vorgenommenen Auslegung der Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV verstoßen.

– Die Republik Polen hat in Anbetracht der vom Verfassungsgerichtshof in seinen Urteilen vom 14. Juli 2021 (Rechtssache P 7/20) und vom 7. Oktober 2021 (Rechtssache K 3/21) vorgenommenen Auslegung der Verfassung der Republik Polen gegen ihre Verpflichtungen aus den allgemeinen Grundsätzen der Autonomie, des Vorrangs, der Effektivität und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts sowie aus dem Grundsatz der Bindungswirkung der Urteile des Gerichtshofs verstoßen.»

Auch dem weiteren Klagegrund der Kommission wird stattgegeben. Er betraf den Vorwurf schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung von drei Richtern des VerfGH und seiner Präsidentin:

«– Die Republik Polen hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV verstoßen, da der Verfassungsgerichtshof aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei den Verfahren zur Ernennung von drei seiner Mitglieder im Dezember 2015 und seiner Präsidentin im Dezember 2016 nicht den Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiisches, zuvor durch Gesetz eingerichtetes Gericht genügt.» (Seite 559)

*Die Schlussanträge in diesem Verfahren von Generalanwalt Spielmann sind in EuGRZ 2025, 198 veröffentlicht. Spielmann hat die im Urteil des poln. VerfGH vom 7.10.2021 eingenommene Position als «beispiellose Rebellion» bezeichnet (ebd., S. 205, Nr. 75).*

**EuGH konkretisiert Leitlinien, in welchen Situationen eine Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft gegeben sein kann / Dänische Rechtsvorschriften über das öffentliche Wohnungswesen / Schlussanträge von Generalanwältin Čápetová und Urteil / Rs. C-417/23 (GK)**

Das dänische Gesetz über das öffentliche Wohnungswesen zielt darauf ab, den prozentualen Anteil an Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens in „Transformationsgebieten“ zu verringern. Diese Gebiete sind u.a. dadurch gekennzeichnet, dass der Anteil von „Einwanderern aus nicht westlichen Ländern und ihren Nachkommen“ in den letzten fünf Jahren 50 % überschritten hat. In zwei Wohngebieten der Gemeinden Slagelse und Kopenhagen wurde ein Teil der Mietverträge, die Familienwohnungen des öffentlichen Wohnungswesens betreffen, in Anwendung dieses Gesetzes gekündigt oder soll gekündigt werden. Das mit Rechtsstreitigkeiten über diese Kündigungen befasste dänische Gericht wirft die Frage auf, ob die in Rede stehende Regelung eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft darstellt. Der Gerichtshof betont, dass für die ethnische Herkunft mehrere Merkmale maßgeblich sind. Für sich genommen reicht ein Kriterium wie die Staatsangehörigkeit oder das Geburtsland nicht aus, um die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe zu bestimmen. Bei der Beurteilung, ob eine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, ist es Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob das Kriterium des Anteils an Einwanderern und ihren Nachkommen tatsächlich auf die ethnische Herkunft der Mehrheit der Bewohner von „Transformationsgebieten“ abstellt und ob diesen daher eine weniger günstige Behandlung zuteil wird, etwa dadurch, dass ein erhöhtes Risiko für eine vorzeitige Kündigung von Mietverträgen besteht. Stellt das nationale Gericht eine mittelbare Diskriminierung fest, wird es zu prüfen haben, ob diese indes gerechtfertigt ist. Namentlich muss es sich in diesem Zusammenhang vergewissern, dass mit dem betreffenden Gesetz ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel in angemessener Weise verfolgt wird und insbesondere das Grundrecht auf Achtung der Wohnung gewahrt wird.

(Seiten 585/598)

**EuGH, äußert sich zu möglicher Haftung von Frontex bei rechtswidriger Rückkehraktion / hier: Rechtsschutz für syrische Flüchtlingsfamilie gegen Verbringung von Griechenland in die Türkei / Rs. WS u.a./Frontex (GK)**

Im Rahmen einer von Griechenland und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) durchgeführten gemeinsamen Rückkehraktion wurde eine Familie syrischer Staatsangehöriger nur wenige Tage nach ihrer Ankunft in Griechenland, wo sie erklärt hatte, einen Antrag auf internationalen Schutz stellen zu wollen, in die Türkei verbracht. Da die Familie der Ansicht war, dass ihre Verbringung in die Türkei eine rechtswidrige Zurückweisung darstelle und dass während dieser Verbringung ihre Grundrechte verletzt worden seien, verlangte sie Ersatz für den materiellen und immateriellen Schaden, der durch das Verhalten von Frontex vor, während und nach der Rückkehraktion verursacht worden sein soll. Sie machte insbesondere geltend, dass, wenn Frontex ihrer Verpflichtung, bei dieser Aktion die Wahrung der Grundrechte und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, nachgekommen wäre, diese Rechte nicht verletzt worden wären und sie nicht in die Türkei zurückgeführt worden wäre, sondern internationalen Schutz in der Europäischen Union erhalten hätte. Nachdem ihre Klage vom Gericht abgewiesen worden war, hat die Familie den Gerichtshof angerufen, der das Urteil des Gerichts weitgehend aufhebt. Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass das Gericht die Rolle von Frontex bei der genannten Rückkehraktion nicht richtig bewertet hat, und weist darauf hin, dass das Unionsrecht Frontex eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, die die Wahrung der Grundrechte im Rahmen gemeinsamer Rückkehraktionen gewährleisten sollen, darunter die Verpflichtung, zu prüfen, ob bezüglich aller Personen, die ein Mitgliedstaat in eine solche Aktion einbeziehen will, Rückkehrentscheidungen vorliegen. Darüber hinaus können etwaige Verletzungen von Grundrechten während eines Rückkehrflugs nicht nur die Haftung des betreffenden Mitgliedstaats (in diesem Fall Griechenland) begründen, sondern auch die Haftung von Frontex. Die Sache wird an das Gericht zurückverwiesen, das unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die das Unionsrecht Frontex im Rahmen gemeinsamer Rückkehraktionen auferlegt, erneut zu entscheiden hat.

(Seite 611)

**EuGH schützt das Recht auf wirksame gerichtliche Kontrolle bei Durchsetzung von Ansprüchen in Pushback-Verfahren und verlangt situationsgerechte Anpassung der Beweislast / Rs. Hamoudi/Frontex (GK)**

Die Frage stellte sich im Rahmen einer Schadensersatzklage gegen Frontex, die das EuG abgewiesen hatte (Hamoudi/Frontex, Beschluss v. 13.12.2023, T-136/22). Das EuG ist davon ausgegangen, «dass die vom Rechtsmittelführer vorgelegten Beweise offensichtlich unzureichend seien, um schlüssig zu belegen, dass er bei dem behaupteten Vorfall vom 28. und 29. April 2020 zugegen und daran beteiligt gewesen sei.»

Dem hält der EuGH entgegen: «Machen Personen geltend, Opfer einer pauschalen Zurückschiebungsaktion gewesen zu sein, verlangt die uneingeschränkte Wahrung des in Art. 47 der Charta verbürgten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf daher, dass es genügt, wenn diese Personen einen Anfangsbeweis dafür beibringen, dass diese Aktion unter Beteiligung von Frontex stattgefunden hat und sie in deren Verlauf zugegen waren.»

Damit argumentiert der EuGH wie der EGMR, der für die Sachverhaltsdarstellung des Bf. ebenfalls einen *Prima-facie*-Beweis für ausreichend hält.

Der EuGH stellt fest, dass EuG habe von dem Rechtsmittelführer Hamoudi rechtsfehlerhaft schlüssige Beweise verlangt. «Unter diesem Rechtsfehler hat zwangsläufig die Würdigung der vom Rechtsmittelführer vorgelegten Beweise durch das Gericht in den Rn. 40 bis 57 des angefochtenen Beschlusses gelitten, da diese Würdigung anhand eines zu hohen Beweisstandards vorgenommen wurde.»

(Seite 628)

**EuGH spezifiziert die Verpflichtungen des Betreibers einer Online-Marktplatz-Webseite bei Veröffentlichung von Anzeigen / Rs. Russmedia Digital (GK)**

Russmedia Digital, (Gesellschaft rumänischen Rechts), ist Eigentümerin der Website [www.publi24.ro](http://www.publi24.ro), eines Online-Marktplatzes, auf dem Werbeanzeigen, die u.a. den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen in Rumänien betreffen, kostenlos oder kostenpflichtig veröffentlicht werden können.

Das Unionsrecht verpflichtet den Betreiber einer Online-Marktplatz-Webseite, im Einklang mit der DSGVO die Verantwortung für die personenbezogenen Daten zu übernehmen, die in den auf seiner Plattform veröffentlichten Anzeigen enthalten sind. Er muss insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um vor der Veröffentlichung diejenigen Anzeigen zu identifizieren, die sensible Daten enthalten, und überprüfen, ob der Inserent tatsächlich die Person ist, deren Daten in einer solchen Anzeige enthalten sind.

Ist dies nicht der Fall, hat der Betreiber die Veröffentlichung der Anzeige zu verweigern, es sei denn, der Inserent kann nachweisen, dass die betroffene Person ausdrücklich in diese Veröffentlichung eingewilligt hat.

Daran fehlt es hier, denn die in Rede stehende Anzeige stellte die Klägerin des Ausgangsverfahrens als Anbieterin sexueller Dienstleistungen dar, enthielt ihre Telefonnummer sowie u.a. Fotos, die ohne ihre Einwilligung verwendet wurden. (Seite 643)

**Schweizerisches Bundesgericht (BGer), Lausanne, bemängelt die dem Staatssekretariat für Migration (SEM), zustehende Befugnis, rechtskräftige Urteile kantonaler Gerichtsinstanzen „zu übersteuern“ / Appell-Entscheid**

Streitgegenstand bildet die Weigerung des SEM, einem kantonalen Urteil gem. Art. 99 Abs. 2 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) die Zustimmung zur Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Das Bundesgericht begründet, dass die nach innerstaatlichem Recht bestehende Kompetenz des SEM nicht im Widerspruch zum Völkerrecht steht (geprüft werden die Art. 6 und 13 EMRK), wohl aber im konkreten Fall innerstaatliches Recht verletzt ist:

«(...) Art. 99 Abs. 2 AIG [verstösst] insoweit gegen Art. 30 Abs. 1 BV und das Gewaltenteilungsprinzip, als er dem SEM in Abweichung von der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung und trotz bestehender Möglichkeit der Anfechtung beim Bundesgericht die Befugnis einräumt, rechtskräftige Urteile kantonaler Gerichtsinstanzen zu übersteuern. Macht das SEM von dieser Befugnis Gebrauch, wirkt sich dies wie eine Aufhebung des kantonalen Gerichtsurteils aus. (...)

Nach dem Ausgeführten erweist sich Art. 99 Abs. 2 AIG als teilweise (bundes-)verfassungswidrig, nicht jedoch als völkerrechtswidrig. Die besagte Gesetzesnorm bleibt daher für das

Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend (Art. 190 BV; vgl. E. 4.1 hiervor). Soweit das Bundesverwaltungsgericht zu einem anderen Schluss kam, ist ihm nicht zu folgen. (...)

Der Gesetzgeber ist jedoch im Sinn eines Appellentscheids anzuhalten, die dargelegte verfassungsrechtliche Problematik zu entschärfen.» (Seite 656)

**Verfassungsgerichtshof (VfGH), Wien, erklärt das nach dem Fortpflanzungsmedizinengesetz (FMedG) bestehende *ausnahmslose* Verbot von „Social Egg Freezing“ für verfassungswidrig**

Die fragl. Bestimmung (§ 2b Abs. 1 FMedG) wird per 31.3.2027 aufgehoben.

Unter Bezugnahme auf das in der EMRK geregelte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens begründet der VfGH seine Entscheidung u.a. wie folgt:

«Die von Art. 8 EMRK geschützte Entscheidungsfreiheit über die Art und Weise der Fortpflanzung (...) bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass die Entscheidung über die Entnahme und Aufbewahrung von Eizellen von der Frau selbst in eigener Verantwortung zu treffen ist. Es liegt demnach an ihr, die für ihre Entscheidung notwendigen Informationen einzuholen und die für sie relevanten Gründe, die für oder gegen die Durchführung der Maßnahmen sprechen, gegeneinander abzuwägen. Der Umstand, dass die Entscheidungsfindung unterschiedlichen externen, etwa sozialen oder beruflichen Einflüssen ausgesetzt sein kann, die auch durch gesetzliche Regelungen – bei prinzipieller Zulässigkeit der Methode – nicht völlig ausgeschlossen werden können, trägt für sich ein ausnahmsloses Verbot der in Rede stehenden Maßnahmen nicht. Ebensowenig kann das Risiko unzutreffender Annahmen einer Frau über die Erfolgsaussichten dieser Maßnahmen das Verbot rechtfertigen (...).» (Seite 662)

**VfGH stärkt die Rechte „transidenter“ Personen / Verpflichtung zu einem binären Geschlechtseintrag im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) unverhältnismäßig**

Der VfGH entscheidet: «Ordnet der Gesetzgeber (...) an, dass Personenstandsregister das Geschlecht ausweisen, hat er dabei die Anforderungen aus Art. 8 EMRK zur Wahrung der individuellen Geschlechtsidentität zu beachten und sicherzustellen.»

Im vorliegenden Fall beantragte eine Person, bei deren Geburt im Personenstandsregister das Geschlecht „männlich“ eingetragen worden war, diese Eintragung zu streichen. Zur Begründung war eine psychotherapeutische Stellungnahme beigefügt, wonach die beschwerdeführende Person „seit früher Kindheit ein nachhaltiges Unbehagen mit wachsendem Leidensdruck im eigenen biologischen Geschlecht [erlebt]“. Bei ihr bestehe konstant ein Wunsch, nicht einem der binären Geschlechter „männlich“ oder „weiblich“ zugeordnet zu werden.

Mit dieser Stellungnahme wird „Transidentität“ beschrieben, die zu berücksichtigen ist:

«Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 20.258/2018 festgehalten hat, entspricht es heute dem Stand der einschlägigen Wissenschaften, zwischen Intersexualität (differences of sex development) und Transidentität (Transsexualität, Gender-Dysphorie, Transgender, Gender-Inkongruenz) zu unterscheiden.»

«Die Fallkonstellation der Transidentität ist (...) dadurch gekennzeichnet, dass ein Mensch zwar eindeutig genetisch und/oder anatomisch bzw. hormonell einem Geschlecht zugewiesen ist, sich in diesem Geschlecht aber falsch oder unzureichend beschrieben fühlt bzw. auch jede Form der Geschlechtszuordnung und Kategorisierung ablehnt.»

«Art. 8 EMRK gewährleistet ... (auch) transidenten Personen grundsätzlich das Recht, dass das Personenstandsrecht ihre individuelle Geschlechtsidentität respektiert, und dementsprechend auch das Recht, dass transidente Personen ihr Geschlecht nicht kategorisieren, also insbesondere keine binäre Geschlechtszuordnung hinnehmen müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe einer, ihrer geschlechtlichen Identität widersprechenden Bezeichnung des Geschlechts von transidenten Personen im ZPR stellt eine fremdbestimmte staatliche Geschlechtszuschreibung und damit einen Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht dieser Personen auf individuelle Geschlechtsidentität dar.» (Seite 668)

**Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe, befasst sich mit der Verwendung von ANOM-Daten in einem Strafverfahren / Verfassungsbeschwerde erfolglos**

Der Beschwerdeführer wurde vom Landgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die Feststellungen zu den Taten

nahezu ausschließlich auf der Auswertung von Chat-Nachrichten der verschlüsselten ANOM-Kommunikation beruhen, die dem Beschwerdeführer zugeordnet werden konnten. Die hiergegen eingelegte Revision verwarf der Bundesgerichtshof als unbegründet, soweit sie sich gegen die Verwertung der ANOM-Daten richtete.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit der Verletzung eines Grund- oder grundrechtsgleichen Rechts nicht schlüssig dargelegt. Entgegen seiner Auffassung begegnet die Verwertung der ANOM-Daten keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Abschließend weist das BVerfG darauf hin, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, «die gewonnenen Daten unterlägen von Verfassungs wegen grundsätzlich einem Beweisverwertungsverbot.» (Seite 672)

**BVerfG stellt bei der Entscheidung über die „Wirecard-Skandal“-Verdachtsberichterstattung im SPIEGEL Auslegungsfehler des OLG fest**

Anders als vom OLG angenommen, basierte die Berichterstattung über den Kläger des Ausgangsverfahrens im Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL auf Werturteilen, nicht auf Tatsachenbehauptungen.

«(...) die Einordnung der beanstandeten Wortberichterstattung als Tatsachenbehauptung genügt verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht. (...) In der Bezeichnung „treuer Helfer“ liegt die Tatsachenbehauptung, dass Loyalität bestanden hat und Unterstützung geleistet worden ist. Die Äußerung, der Kläger sei in das „Schattenreich“ geholt worden, enthält den Tatsachenkern, dass sich der Kläger im Einflussbereich von (...Pl...) aufgehalten hat. Das Oberlandesgericht hat aber nicht berücksichtigt, dass der Artikel durch die verwendeten Formulierungen zu diesen Vorgängen Stellung bezieht und sie bewertet. Die Bezeichnung des Klägers als „treuer Helfer“, der ins „Schattenreich“ geholt worden sei, würdigt kritisch dessen Nähe zu den fraglichen Ereignissen. Die vorgenannten Passagen stellen sich damit insgesamt als Werturteil dar. Als solches ist es von dem Schutz von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst, und zwar unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden tatsächlichen Annahmen zutreffen oder dieses zu tragen vermögen.» (Seite 679)

**Einblicke in „Die Problematik schwebend unwirksamer Urteile aus der Sicht einer polnischen Richterin“ gibt Sylwia Urbańska-Tkocz in einem Vortrag im Rahmen des jährlichen Richterforums vor dem EuGH**

Das für 2025 ausgewählte Konferenzthema war Art. 19 EUV, der in seinem Abs. 1 UAbs. 2 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten umschreibt, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit „ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist“. Vorausgesetzt ist in dieser Bestimmung, dass die innerstaatlichen Gerichte die Anforderungen an ein unabhängiges Gericht erfüllen.

Dazu stellt die Autorin fest: «Erstens gibt es eine recht umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, in der Verstöße gegen Artikel 19 EUV durch Polen festgestellt werden. Zweitens gibt es in der Rechtsprechung des polnischen Obersten Gerichts zwei völlig gegensätzliche Auslegungslinien dieser Bestimmung.»

Die eine Linie vertritt die *Kammer für außerordentliche Überwachung und öffentliche Angelegenheiten*. Deren Richter wurden seit 2018 «unter Beteiligung des neuen Landesjustizrates ernannt, in dem Politiker eine Schlüsselrolle bei der Auswahl der Richtermitglieder übernommen haben». Sowohl der EuGH als auch der EGMR haben entschieden, dass dieser Spruchkörper nicht als „Gericht“ angesehen werden kann. Trotz der erwähnten Judikate aus Luxemburg und Straßburg «ist die Kammer für außerordentliche Überwachung weiterhin tätig und erlässt Entscheidungen, die aus Sicht des Unionsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht den Status von Gerichtsurteilen haben.»

Als Reaktion auf diese Situation ist ein Beschluss der *Kammer für Arbeit und Sozialversicherung* des Obersten Gerichts vom 24. September 2025 zu sehen. Dort heißt es:

«1. Wenn das Urteil eines untergeordneten Gerichts aufgrund einer Entscheidung der Kammer für außerordentliche Überwachung und öffentliche Angelegenheiten, der mindestens ein auf Antrag des neuen Landesjustizrates ernannter Richter angehört, aufgehoben wurde, ist diese Entscheidung als nicht existent (*sententia non existens*) anzusehen, da sie von einer Behörde

erlassen wurde, die nicht die Anforderungen an ein Gericht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 EUV, Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 45 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen erfüllt.

2. Infolgedessen kann das Gericht der niederen Instanz den Fall so behandeln, als ob sein früheres Urteil nie aufgehoben worden wäre, und in bestimmten Fällen sogar selbstständig über die außerordentliche Beschwerde entscheiden, wobei es sich an der Logik des Urteils des EuGH in der Rechtssache *A.K. u.a.* orientiert.»

Den Beschluss vom 24.9.2025 ordnet die Autorin wie folgt ein: «In der Praxis bedeutet dies, dass ein Richter eines ordentlichen Gerichts eine Akte erhalten kann, die eine „Entscheidung“ oder ein „Urteil“ des Obersten Gerichts enthält, das nach EU- und Konventionsstandards nicht existiert.

Der Richter muss dann entscheiden, ob er an eine solche „Entscheidung“ gebunden ist oder ob er sie gemäß dem Beschluss vom 24. September 2025 als nichtig betrachten und den Fall selbst entscheiden soll.

Es ist nicht schwer, sich vorzustellen, wie groß die Rechtsunsicherheit in einer solchen Situation ist.

Für einen Juristen ist dies ein schwieriges systemisches Problem, für einen Bürger eine völlig unverständliche Situation.

Die Verfahrenspartei weiß nicht, ob die in ihrer Sache ergangene Entscheidung – selbst wenn sie vom höchsten Gericht des Landes getroffen wurde – für sie bindend ist.

In diesem Sinne gleicht das polnische System heute einer Art „Rechtslotterie“.» (Seite 687)

**Wertediskussion innerhalb der Europäischen Union: Tagungsbericht von Jytte Lauenstein, Lübeck, über die Konferenz in Luxemburg (10./11. Oktober 2025), mit der sich das neu gegründete Luxembourg Centre of European Law zu Wort meldet**

Der englische Titel der 2-tägigen Konferenz lautete: „European Union law and values in a changing world“. *Lauenstein* fasst die Schwerpunkte der Konferenz wie folgt zusammen:

«Die Eröffnungskonferenz des Luxembourg Centre of European Law (LCEL) befasste sich mit der hochaktuellen Frage, welche Rolle die Werte der Europäischen Union heute spielen sowie ob und wie sie sich in einer Welt neuer Herausforderungen – technologischer wie politischer – rechtlich operationalisieren lassen. Das LCEL wurde im Vorjahr an der Universität Luxemburg gegründet und ist Nachfolger des Max-Planck-Instituts Luxemburg für Verfahrensrecht. Mit der Wertediskussion wählte das Zentrum ein Thema, das nicht nur in akademischen Kreisen eine große Resonanz gefunden hat, sondern auch zu bedeutenden Entwicklungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geführt hat. In der Folge der Entscheidung in der Rs. C-64/16 zur Unabhängigkeit portugiesischer Richter im Hinblick auf Besoldungsfragen hat der Gerichtshof vielfach Verstöße gegen die Werte der Union festgestellt. Während bisher die in Art. 2 EUV verankerten Werte stets mit anderen Bestimmungen der Verträge, insb. mit Art. 19 EUV, zusammengelesen wurden, steht mit der Rs. C-769/22 zum ungarischen LGBTQ-

Gesetz möglicherweise ein Paradigmenwechsel bevor: Nach dem Vorbringen der Europäischen Kommission soll Ungarn unmittelbar – ohne Konkretisierung durch andere Bestimmungen – gegen Art. 2 EUV verstoßen haben. In ihren Schlussanträgen hat Generalanwältin *Ćapeta* ähnliche Erwägungen angestellt [s. EuGRZ 2025, 210]. Der Gerichtshof könne Art. 2 EUV isoliert anwenden und darüber befinden, ob ein Mitgliedstaat „rote Linien“ überschritten habe. Unter diesen Umständen bedürfe es keiner Konkretisierung des Inhalts der betreffenden Werte durch weitere Normen. Vielmehr sei darauf abzustellen, ob ein Mitgliedstaat einen in Art. 2 EUV verankerten Wert negiere.

Vor diesem Hintergrund und in Erwartung der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rs. C-769/22 diskutierten an zwei Tagen Vortragende aus Wissenschaft, Justiz und Experten aus den Institutionen.»

Für verschiedene Panels waren Schwerpunktthemen bestimmt worden.

Das erste Panel widmete sich der „Rolle des EuGH in der Wertediskussion“: «Zum Auftakt betonte EuGH-Präsident *Koen Lenaerts* das „unerschütterliche Bekenntnis“ des Gerichtshofs zu den Werten des Art. 2 EUV, die er als „harten Kern“ des unionsrechtlichen Verfassungsrechts verstehe. Dieser Ansatz untergrabe nicht die verfassungsrechtliche Vielfalt in der Union, sondern stärke vielmehr die Widerstandsfähigkeit des nationalen Verfassungsrechts gegenüber den vielfältigen Bedrohungen in Zeiten von Poly-Krisen. Bezogen auf das Demokratieprinzip führte er aus, dass der Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung den Zusammenhang zwischen Demokratie und Pluralismus herausgearbeitet habe. Transparenz, Pressefreiheit und Medienpluralismus seien entscheidende Voraussetzungen, damit gut informierte Bürgerinnen und Bürger an der politischen Diskussion teilnehmen könnten. Aufgabe des EuGH sei es, in Krisenzeiten den nationalen Gerichten bei der Verteidigung der Werte beizustehen.»

Das zweite Panel mit dem Thema: „Die Perspektive der europäischen Gerichte“ rückte den EGMR sowie die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs in den Fokus. Beim dritten Panel ging es um „Demokratie und Werte“. Am zweiten Konferenztag wurden „Die Perspektive der Institutionen“ / „Werte und Privatrecht“ / „Operationalisierbarkeit der Werte“ diskutiert.

*Lauenstein* benennt jeweils die Referenten und macht auf Details aufmerksam. (Seite 689)

**EGMR stellt Beschwerde gegen Deutschland zu**

Es geht um die Verurteilung auf der Grundlage von entschlüsselten elektronischen Textnachrichten, d.h. um den Zugriff auf EncroChat-Daten (verschlüsselte Kommunikations-App für Mobiltelefone). Aufgeworfen sind Fragen zu Art. 6 und 8 EMRK (faïres Verfahren sowie Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz). Beschwerde-Nr. 22234/25, *Silgir gegen Deutschland* (Seite 692)